



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 27.07.2026

Nr. 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewende im Landkreis Lüneburg	264
Bekanntmachung der überörtlichen Prüfung des Landkreises Lüneburg durch den Landesrechnungshof für die Themengebiete Finanzstatus und Beteiligungen im Jahr 2025	265
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	266
Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus und öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Planfeststellungsverfahren über die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus)	267

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung an den Lüneburger Grundschulen vom 01.08.2026	269
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2026.	275
Gemeinde Amt Neuhaus	Benutzungs- und Gebührensatzung zu den Randzeiten und Ferien an der Ganztagschule der Gemeinde Amt Neuhaus	276
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus	278
	Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) + Anlagen	284
	6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus.	292
	3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	295
	Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung von Gebühren für die Bildungs- und Informationsarbeit des Biosphärenzentrum Amt Neuhaus (Gebührensatzung Biosphärenzentrum Amt Neuhaus)	295
Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Betzdorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2018 und 2019	297
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Soderstorf für den Bebauungsplan Nr. 15 „Schwindebeck, Rehrhofer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift.	297

Fortsetzung auf Seite 263

Samtgemeinde Amelinghausen	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Rehlingen und Entlastung des Bürgermeisters a. D. für die Jahre 2018 und 2019	298
Samtgemeinde Bardowick	Satzung zur 14. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörend Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)	298
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung der Gemeinde Handorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift	300
	11. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)	301
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Der Silberbusch“ (Gemeinde Westergellersen) . .	303
	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 18 „Der Silberbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Westergellersen	304
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau	305
	Benutzungs- und Elternbeitragssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die nachschulische Betreuung sowie Ferienbetreuung an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck	311
	Satzung der Gemeinde Deutsch Evern über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)	316
	Satzung der Gemeinde Embsen über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)	319
	Satzung der Gemeinde Melbeck über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)	322
Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Barendorf	325
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Neetze	329
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Wendisch Evern	332
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	335
	Hauptsatzung der Gemeinde Barendorf	339
	Satzung der Gemeinde Thomasburg über die Aufhebung der Satzung der Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thomasburg (Straßenausbaubeitragssatzung)	340
	Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vastorf – Straßenausbaubeitragssatzung – (STRABS) in der derzeit geltenden Fassung vom 13.05.2003	340
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Jahr 2026	341

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.	342
--------------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Echem, Landkreis Lüneburg; hier: Ladung zur Auslegung und Einsichtnahme der Wertermittlungsergebnisse.	342
--	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmewende im Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg fördert in Anlehnung an §§ 23, 44, 105 Landeshaushaltsordnung innerhalb des Kreisgebietes die Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung sowie Nahwärmekonzepte für Bestandsquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe. Die Machbarkeitsstudie soll dazu dienen, Lösungen zu identifizieren, die eine möglichst klimaneutrale und gleichzeitig wirtschaftliche Versorgung des Gebietes zu ermöglichen.

Ziel ist es daher, die kreisangehörigen Kommunen dabei zu unterstützen, zukünftige bzw. zukunftsfähige Versorgungsformen unter Berücksichtigung lokaler Erfordernisse systematisch in strategische Konzepte und in die Quartiersentwicklung und Bauleitplanung einzubeziehen. Damit wird ein Beitrag zur Klimaneutralität im Landkreis Lüneburg geleistet.

§ 1 Förderzweck: Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten

- (1) Mit Beschluss vom 24.01.2022 hat der Landkreis Lüneburg die Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Nahwärmekonzepten beschlossen. Mittel hierfür stehen jährlich bereit im Strukturentwicklungsfonds, Sparte Klimaschutz.
- (2) Nahwärmenetze fassen viele Wärmeabnehmer zusammen und konzentrieren die Energieumwandlung in einer Wärmezentrale. Der Aufbau von Nahwärmenetzen ermöglicht im Wärmebereich niedrige sozialverträgliche CO₂-Einsparungskosten, Preisstabilität und lokale Wertschöpfung. Nahwärmenetze bieten die notwendige Infrastruktur, um erneuerbare Energien, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme in großem Maßstab in die Wärmeversorgung zu integrieren. Wärmekonzepte müssen vor Ort initiiert werden und können Teil eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes oder einer langfristigen Strategie zur Energieversorgung eines Teilgebiets oder des gesamten Ortsgebiets sein. Synergien treten auf bei Baumaßnahmen (Neubau, Straßensanierung, Breitbandausbau) und bei freien Wärmepotentialen von Biogasanlagen.
- (3) Für Ortsteile und Quartiere mit mittlerem bis hohem Wärmebedarf sollten in einem ersten Schritt die Wärmebedarfsstruktur, energiewirtschaftliche und weitere Rahmenbedingungen sowie Sanierungsszenarien für eine vergleichende Bewertung sinnvoller Alternativen zusammengetragen werden. Mit einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis sollen die Kommunen bei diesen ersten Planungsschritten unterstützt werden.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) Kommunen
 - b) Zusammenschlüsse von Kommunen
 - c) Betriebe und Unternehmen, die jeweils zu mind. 50 Prozent in kommunaler Trägerschaft stehen, mit Sitz im Landkreis Lüneburg.
- (2) Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind Ausgaben für die erstmalige Anfertigung von Machbarkeitsstudien zur Entwicklung von Energiekonzepten für die Wärmeversorgung in Bestands- und Neubauquartieren. Dies umfasst auch die zugehörige Fachberatung.
- (2) Gefördert werden Machbarkeitsstudien für leitungsgebundene Nahwärmelösungen. Voraussetzung ist, dass sich die Konzepte auf einen klar abgrenzbaren räumlichen Bereich innerhalb der Kommune beziehen (Bestandsgebiete und Neubaugebiete) und hierfür überwiegend Versorgungsoptionen aus erneuerbaren Energien vorschlagen werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Projektförderung und Anteilsfinanzierung zu den Nettoausgaben mit Höchstbetrag in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn sie nicht vom Antragsteller als Vorsteuer nach § 15 UStG abgezogen werden kann. Dies ist vom Antragsteller im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.
- (2) Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag
- (3) Der Fördersatz beträgt 80% mit einem Höchstbetrag von 10.000 € brutto.
- (4) Förderfähig ist ein Antrag pro Kalenderjahr je Antragsteller.

§ 5 Antragsfristen

- (1) Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, gestellt werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages. Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

§ 6 Antragsunterlagen

- (1) Der Förderantrag ist postalisch oder in digitaler Form beim Landkreis Lüneburg – Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft – zu stellen. Inhalte des Antrages sind:
 - a) Eine Vorhabenbeschreibung (vorgesehene Aufgabenstellung für die Machbarkeitsstudie) inkl. einer Kostenkalkulation und

b) Angabe, dass Haushaltsmittel zur Finanzierung der Maßnahme zur Verfügung stehen.

(2) Der Landkreis Lüneburg kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

§ 7 Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Der Landkreis Lüneburg entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Der Landkreis Lüneburg übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

(4) Die Ergebnisse der Maßnahme(n) sind im zuständigen Fachausschuss des Zuwendungsempfängers vorzustellen. Es hat eine Beratung sowie Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme(n) in den politischen Gremien der Kommune innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zweckes zu erfolgen, jedoch spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Machbarkeitsstudien sind mit dem Verwendungsnachweis dem Landkreis Lüneburg vorzulegen.

(5) Nach Umsetzung der Maßnahme(n) ist dem Fachdienst Klimaschutz/Kreisentwicklung/Wirtschaft das Untersuchungsgebiet auf einer Karte mitzuteilen, um die angestrebten Nahwärmekonzepte bzw. Machbarkeitsstudien im Klimaportal des Landkreises zu dokumentieren sowie der interessierten Öffentlichkeit Synergie- und Lernprozesse zu ermöglichen.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich an begleitenden oder evaluierenden Maßnahmen des Zuwendungsgebers zu beteiligen und Informationen für die Bewertung der Fördermaßnahme bereitzustellen.

(7) Die Zuwendungen werden im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. Die Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften (AnBest-Gk).

(8) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme(n).

(9) Die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, muss bzw. müssen innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Förderbescheides umgesetzt werden. Die Abschlussunterlagen sind spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung vor Ablauf dieser Frist um ein weiteres Jahr schriftlich beantragt werden.

§ 8 Kumulierung und Anschlussförderung

(1) Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Für Anträge müssen aber Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben vom Antragstellenden eingebracht werden. Finanzschwache Kommunen können während der Gültigkeit des Haushaltssicherungskonzepts ihren Eigenanteil komplett durch Drittmittel ersetzen.

(2) Eine mögliche Anwendung des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung – Quartierskonzepte und Sanierungsmanagement“ (Stand 05/2026) oder vergleichbarer Programme wird begrüßt.

(3) Eine Weiterführung von Machbarkeitsstudien und Fachberatungen über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) für Wärmenetze mit bis zu 16 Gebäude oder 100 Wohnungen sowie über Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für die Planungs-, Investitions- und Betriebskostenförderung für Wärmenetze größer als 16 Gebäude wird begrüßt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 mit Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Richtlinie mit Gültigkeit ab 24.01.2022 tritt hiermit außer Kraft.

Lüneburg, 25.06.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung der überörtlichen Prüfung des Landkreises Lüneburg durch den Landesrechnungshof für die Themengebiete Finanzstatus und Beteiligungen im Jahr 2025

Dem Kreistag des Landkreises Lüneburg wurden in seiner Sitzung am 25.06.2026 gemäß § 5 NKPG die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

Die Prüfungsmitteilung liegt im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 28.07.2026 bis einschließlich 05.08.2026 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1 Eingang C, Zimmer 19 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg den 08.07.2026

Jens Böther
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Bürgerwindpark Wendhausen II GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 16.02.2026 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Lüneburg die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 29. März 2023 (BGBl. I Nr. 84), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Neetze, Reinstorf beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Errichtung von sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N175-6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 180,00 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267,50 m sowie einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt

Betreiber: Bürgerwindpark Wendhausen II GmbH & Co. KG, 21400 Reinstorf, Im Ort 8

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ist auf folgenden Standorten im Gemeindegebiet Neetze, Reinstorf geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Neetze, Flur 22, Flurstück 88/1

„WEA 2“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 3/2

„WEA 3“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 3/2

„WEA 4“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 11/5

„WEA 5“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 67/3

„WEA 6“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 131/53

„WEA 7“ – Gemarkung Holzen, Flur 2, Flurstück 18/2

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG in einem förmlichen Verfahren zu erteilen.

Der Landkreis Lüneburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde gem. Ziffer 8.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Spreng-

stoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten [ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz] in der zurzeit gültigen Fassung.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 G des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 G der Verordnung vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt. Der UVP-Bericht (Titel: „Bürgerwindpark Wendhausen II GmbH & Co. KG UVP Bericht“) enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in Anlage 4 des UVPG genannten Schutzgüter.

Detaillierte Angaben zu den Immissionen sind der Schallimmissionsprognose vom 23.10.2025 und der Schattenwurfprognose vom 15.10.2025 zu entnehmen. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen auf die Tiere und Landschaft sind dem Bericht Avifauna, dem Bericht Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Titel: „Windpark Wendhausen II Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Stand Juni 2026).

Eine detaillierte Auflistung aller ausgelegten Unterlagen können dem Inhaltsverzeichnis der ausgelegten Unterlagen entnommen werden.

Des Weiteren kann der UVP-Bericht im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Auslegungsfrist

Die Antragsunterlagen sind auf der folgenden Internetseite (<https://cloud.lklg.net/s/fkRMFAQngCsYnpR>) abrufbar und werden ab dem

03.08.2026 bis zum 31.08.2026 ausgelegt.

Eine Einsichtnahme vor Ort kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den unten genannten Zeiten vereinbart werden.

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261683 oder 04131-261786 möglich.

Einwendungsfrist

Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 03.08.2026 bis einschließlich 14.09.2026

schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: lisa.baum@landkreis-lueneburg.de, Betreff „Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Wendhausen II“) bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Einwendung ist mit Namen und Anschrift zu versehen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter oder Vertreterin der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüneburg, den 27.07.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Baum

Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus und öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Planfeststellungsverfahren über die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus)

Der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg hat auf Antrag des ehemaligen Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV), jetzt Neuhauser Deichverband (NDV), vom 09.11.2023 den Plan für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf durch Beschluss vom 17.07.2026 gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und den Schutzbestimmungen gem. §§ 4 und 6 Gesetz über das Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches Verfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Beseitigung der Schäden nach dem Elbe-Hochwasser im Jahre 2013 wurde vorgegeben, dass künftige Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z.B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind (siehe Erläuterungsbericht). Im Auftrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) das Projekt „2D-Modellierung der unteren Mittel Elbe von Wittenberge bis Geesthacht“ umgesetzt, aus dem die aktuellen Berechnungsergebnisse vorliegen. Deichstrecken, die noch nicht die Höhe nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser besitzen oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben, sind gemäß § 4 und § 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) entsprechend zu verstärken und zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der NDV für Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet die Erschließung einer Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus und beantragte als Träger des Vorhabens die Planfeststellung.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der Flurstücke der Abbaumaßnahme umgesetzt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2026 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nr. I.3 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Papiausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 28.07.2026 bis einschließlich 10.08.2026** bei der

Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 19273 Amt Neuhaus/Elbe

Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks, während der Dienststunden

dienstags bis freitags in der Zeit von

08:00 bis 12:00 Uhr und

dienstags in der Zeit von

15:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine **vorherige Terminabstimmung** gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per **Telefon bei Sarina Haacks unter Tel: 038841/607-27** und elektronisch per Mail an **sarina.haacks@amt-neuhaus.de** erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Tel: **038841/607-0** und per Mail an **rathaus@amt-neuhaus.de** unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vereinbart werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Ebenso wird auf § 74 Absatz 5 Satz 4 VerwVfG verwiesen (schriftliche Aufforderung der Einwender für einen Planfeststellungsbeschluss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist).

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen können im o.g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Nassabbau Wilkenstorf“) eingesehen werden. Außerdem wird diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter <https://landkreis-lueneburg.de/> und dort unter dem Thema „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Maßgeblich ist gem. § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Amt Neuhaus, den 27.07.2026

Lüneburg, den 27.07.2026

Gemeinde Amt Neuhaus

Landkreis Lüneburg

Der Bürgermeister

Der Landrat

Andreas Gehrke

Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

Claudia Schröder

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 17.07.2026 Az: 61.30-06011 für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus) für Deichbauvorhaben

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Nassabbau nordwestlich von Wilkenstorf wird durch die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle auf Antrag vom 09.11.2023 des ehemaligen Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes, jetzt Neuhauser Deichverband (NDV), als Vorhabenträger gemäß §§ 67 und 68 WHG i.V.m. § 109 NWG und den Schutzbestimmungen gem. §§ 4 und 6 NEIbtBRG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen, sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflege sowie zu sonstigen Belangen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Hinweise aufgenommen.²⁾

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Neuhauser Deichverbandes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung ¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.²⁾

IV. Begründung der Kostenentscheidung ¹⁾

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen ¹⁾

VII. Tabellenverzeichnis ¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung an den Lüneburger Grundschulen vom 01.08.2026

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.07.2026 beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung des § 24 SGB VIII erhalten alle Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 aufwachsend mit Klasse 1 einen Anspruch auf schulische Ganztagsbetreuung sowie Betreuung in den Schulferien. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat daher auf Empfehlung der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, das Angebot des Landes Niedersachsen anzunehmen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an allen elf städtischen Grundschulen flächendeckend durch die Ganztagschule umzusetzen, zumal nur dadurch die flächendeckende Beitragsfreiheit, schuleinheitliche pädagogische Konzepte und die zugesagte finanzielle Unterstützung durch das Land realisiert werden können. Ausgenommen von der Beitragsfreiheit sind die anteilige Ferienbetreuung in den Schulferien und die Randzeiten vor und nach der achtstündigen Ganztagschulzeit sowie in der Ferienbetreuung.

Der Ganztagschulbetrieb erfolgt grundsätzlich durch Einsatz der Lehrkräfte der jeweiligen Grundschule. Die Ganztagsgrundschulen haben jedoch die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote mit einem Kooperationspartner, wie unter anderem den nachschulischen Betreuungseinrichtungen der Hansestadt Lüneburg, zu gestalten.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Einrichtungen der nachschulischen Betreuung für Grundschulkinder. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie und in der Schule.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtung in den Randzeiten und in der Ferienbetreuung wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 2

Aufnahme

- (1) An der Randzeitbetreuung können nur Kinder teilnehmen, die eine Einrichtung zur nachschulischen Betreuung am jeweiligen Schulstandort besuchen.
- (2) In die Ferienbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die die nachschulische Betreuung am jeweiligen Schulstandort besuchen. Sofern in der Ferienbetreuung freie Plätze vorhanden sind, können diese vorrangig von Kindern in Anspruch genommen werden, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg haben.
- (3) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht in die Ferienbetreuung aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen.
- (4) Die Anmeldung der Kinder zur Randzeit- und Ferienbetreuung erfolgt über die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (5) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3

Betreuung in den Randzeiten

Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Ganztagsbetreuung durch die Schule und deren Kooperationspartner durch die nachschulische Einrichtung eine Betreuung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Einrichtung, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4

Wechsel der Schule und der Einrichtung

- (1) Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Einrichtung der nachschulischen Betreuung für die Betreuung in den Randzeiten geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist.
- (2) Für einen Wechsel von einer Einrichtung der nachschulischen Betreuung zu einer anderen bei einem Schulwechsel bedarf es eines neuen Vertragsschlusses.

- (3) Für die Ferienbetreuung und einer in der Ferienbetreuung ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeitbetreuung wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung der nachschulischen Betreuung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Ferienbetreuung der nachschulischen Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.
- (2) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Ferienbetreuung in der nachschulischen Betreuung ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Einrichtung der nachschulischen Betreuung nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IfSG sind zu beachten.
- (3) Das Kind muss beim Besuch der Ferienbetreuung in der nachschulischen Einrichtung frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Einrichtung darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (4) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Einrichtung der nachschulischen Betreuung, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (5) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur/von der Einrichtung der nachschulischen Betreuung sowie bei Unfällen in der Einrichtung über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der nachschulischen Betreuung sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Sie endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten, die von ihm beauftragte Person oder bei Antritt des Heimweges, wenn das Kind mit schriftlicher Erklärung der/des Personensorgeberechtigten eigenständig nach Hause geht. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Einrichtung, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6

Entgelte

- (1) Für die ganztagschulgebundene Betreuung aller Grundschüler:innen wird bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche kein Betreuungsgeld erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Randzeitbetreuung während der Schulzeit wird einkommensunabhängig ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, wie folgt erhoben:

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8 €	12 €	16 €

- (3) Für die Nutzung der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeit während der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage I). Die Kosten für das Mittagessen sind darin nicht enthalten. Die Kosten für die Teilnahme an Ausflügen (u.a. Eintrittsgelder und Fahrtkosten) sind in diesem Beitrag nicht enthalten und von den Personensorgeberechtigten gesondert zu zahlen.
- (4) Sofern Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird, ist der jeweils aktuelle Bescheid einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Leistungsträger zu stellen.
- (5) An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in der Ferienbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (6) Die Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich direkt mit dem Caterer, der die Einrichtung auch während der Schulzeiten mit der Mittagsverpflegung versorgt. Erfolgt die Abrechnung direkt mit der Einrichtung, wird ein privatrechtliches Entgelt je Betreuungstag in Höhe von 3,60 € erhoben.
- (7) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, kann beim zuständigen Leistungsträger ein

Antrag auf Befreiung der Verpflegungskosten gestellt werden. Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 90 SGB VIII vorliegt, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung ein ermäßigtes privatrechtliches Entgelt je Betreuungstag in Höhe von 2,85 € erhoben. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.

- (8) Über die Höhe des für das jeweilige Schuljahr zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgelts für die Randzeitbetreuung, bzw. für die Ferienbetreuung mit einer ggf. gebuchten Randzeit wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Einrichtung, bzw. für die Dauer der vertraglich festgelegten Ferienbetreuung erhoben. Vor Beginn eines neuen Schuljahres bzw. der anstehenden Ferienbetreuung sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Schuljahr erfolgt eine erneute Mitteilung.

§ 7

Bereinigtes Bruttoeinkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 3 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinkünfte, die in dem jeweiligen Schuljahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage II vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den jeweiligen nachschulischen Betreuungen oder für die städtischen Einrichtungen vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist für die städtischen Einrichtungen unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg und für die Einrichtungen in freier Trägerschaft beim jeweiligen Träger einzureichen. Die Freien Träger und die Hansestadt Lüneburg können die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen. Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 3 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage I zu entrichten.
- (4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen und/oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Nehmen in einem Haushalt mehrere Grundschulkinder zur gleichen Zeit die Ferienbetreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 3 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltpflicht vollständig.

§ 9

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes von der Randzeit während der Schulzeit, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für die Randzeitbetreuung ist ab dem ersten Tag des Monats der Inanspruchnahme der Randzeitbetreuung während der Schulzeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.
- (3) Das Entgelt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeit werden nach der verbindlichen Anmeldung separat in Rechnung gestellt und ist bei Zahlungsfälligkeit an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 11 Entgelterstattung

- (1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Randzeitbetreuung während der Schulzeit aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Kündigung einer Randzeitbetreuung während der Schulzeit ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich.
- (2) Die Randzeitbetreuung während der Schulzeit kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden
 1. durch die Hansestadt Lüneburg
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der nachschulischen Betreuung,
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 2. durch den Personensorgeberechtigten
 - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg einschließlich eines Schulwechsels,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß der Anlage I durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
 - bei Wechsel der Schule,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Ferienregelung

- (1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtung der nachschulischen Betreuung haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.
- (2) Die Schließzeit während eines Schuljahres werden auf maximal 4 Wochen begrenzt. Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01. eines Jahres) für maximal vier Tage geschlossen. Für weitere Schließtage sind die Schulbrückentage zu nutzen. Die Einrichtungsleitung wird die Personensorgeberechtigten spätestens im Herbst des Vorjahres über die Schließzeiten im folgenden Schuljahr informieren.
- (3) Sofern der Betrieb der Einrichtung der nachschulischen Betreuung während der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen Randzeit durch Erkrankung mehrerer Mitarbeiter:innen eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Einrichtung kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Einrichtung benachrichtigt.

§ 14 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter:innen der Einrichtung zurückzuführen ist.

§ 15 Anlagen / Schlussbestimmungen

Die Anlage II dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dient der/den Personensorgeberechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden.

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung wird nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 auf ihre Aktualität überprüft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbei-

tragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 29.02.2024 wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 02.07.2026

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage I

Entgelttabelle ab 01.08.2026 (Beiträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt in €			Ferienbetreuung (bis 8 h/Tag) in € je Tag	Randzeit in der Ferienbetreuung je angefangene Stunde in € (Tageshöchstsatz: 8 Std.)
bis 35.000,00			0,00	0,00
35.000,01	bis	40.000,00	2,00	0,25
40.000,01	bis	45.000,00	4,00	0,50
45.000,01	bis	50.000,00	6,00	0,75
50.000,01	bis	55.000,00	8,00	1,00
55.000,01	bis	60.000,00	10,00	1,25
60.000,01	bis	70.000,00	12,00	1,50
70.000,01	bis	80.000,00	16,00	2,00
80.000,01	bis	90.000,00	20,00	2,50
90.000,01	bis	100.000,00	24,00	3,00
100.000,01	bis	110.000,00	28,00	3,50
110.000,01	bis	120.000,00	32,00	4,00
ab 120.000,01 Festbetrag			36,00	4,50

Anlage II

Erklärung zum Einkommen Hinweise:

Zur Feststellung Ihres Beitrags zu den Kosten der Ferienbetreuung ist eine Erklärung zum Einkommen der Personensorgeberechtigten (gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern) abzugeben. Soweit keine Erklärung abgegeben wurde, ist der jeweils höchste Elternbeitrag für die gebuchte Ferienbetreuung zu entrichten. Dies gilt auch, wenn falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen gemacht wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg berechtigt ist, die Angaben zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Angaben glaubhaft nachzuweisen. In Zweifelsfragen kann die Leitung der Einrichtung der nachschulischen Betreuung oder auch der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, Sachgebiet Kindertagesstätten – Verwaltung und Controlling Auskunft über die Ermittlung des Elternbeitrags geben.

Kind/Kinder

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Name der Einrichtung der nachschulischen Betreuung / Schule	
Beginn der Ferienbetreuung	Voraussichtliches Ende der Ferienbetreuung
Geschwister (Name, Vorname, Geburtsdatum)	

Personensorgeberechtigte/-r 1

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Personensorgeberechtigte/-r 2

Name, Vorname	erwerbstätig als
Telefon	E-Mail-Adresse
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12._____

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

	Personensorgeberechtigt e/-r 1 in €	Personensorgeberechtigt te/-r 2 in €
1. Bruttoarbeitslohn jährlich des letzten Kalenderjahres (Betrag entnommen aus der Lohnsteuerkarte oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers)		
Einnahmen aus den Nummern 2 bis 6 gemäß Einkommenssteuerbescheid von 20_____		
2. aus selbständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: BaföG, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Neue Grundsicherung für Arbeitssuchende vorher: Bürgergeld, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld (abzgl. Freibetrag v. mtl. 300,- €), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte auf Minijob-Basis, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
8. Kindergeld		
Einnahmen insgesamt		
Freibeträge		
./ . Werbungskosten in Höhe von 1.230,- € je steuerpflichtiges Einkommen der Personensorgeberechtigten (höhere Werbungskosten werden nicht berücksichtigt)		
_____ x 1.230 €		
./ . Kinderfreibetrag in Höhe von 4.878 € je unterhaltsberechtigtem Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat		
_____ x 4.878 €		
./ . Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.200 € für Ehepaare und 2.100 € für Alleinstehende.		
Freibeträge insgesamt		
Einnahmen - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen		
Elternbeitrag gemäß Tabelle		

Mir ist bekannt, dass erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Einkommenserklärung den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 7 Absatz 4 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung verpflichtet, dem Fachbereich Familie und Bildung wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 7 Absatz 4 ist der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung unter anderem dann neu festzusetzen, wenn sich

- die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen,
- die Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.

Mir ist bekannt, dass wesentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§263 Strafbuch - Betrug-) und Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden.

Datum, Ort

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 25. Juni 2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.395.060	0	0	25.395.060
ordentliche Aufwendungen	28.441.969	175.000	0	28.616.969
außerordentliche Erträge	1.212.100	0	0	1.212.100
außerordentliche Aufwendungen	463.000	0	0	463.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.867.900	0	0	24.867.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.761.300	175.000	0	26.936.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.409.100	0	0	1.409.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.034.300	960.000	0	2.994.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	625.200	960.000	0	1.585.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	503.000	0	0	503.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.902.200	960.000	0	27.862.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	29.298.600	1.135.000	0	30.433.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 625.200 Euro um 960.000 Euro erhöht und damit auf 1.585.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 25. Juni 2026

Gemeinde Adendorf
Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.07.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.07.2026 bis zum 06.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 20.07.2026

Maack
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung zu den Randzeiten und Ferien an der Ganztagschule der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung zu den Randzeiten und Ferien an der Ganztagschule der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Amt Neuhaus bietet am Grundschulzweig der Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe – Standort Neuhaus – im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Spätbetreuung und eine Ferienbetreuung an. Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler des Grundschulzweigs der Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe zugänglich. Für die Teilnahme an der Betreuung sowie die Mittagsverpflegung (montags bis freitags) sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus bietet im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Randzeitenbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag (Nichtganztagschultag) eine nachschulische Betreuung von 12:40 Uhr bis 16:00 Uhr an.
- (2) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Schließzeiten – ganztägig von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Angebot umfasst insgesamt 8 Wochen im Schuljahr: drei Wochen in den Sommerferien, zwei Wochen in den Herbstferien, zwei Wochen in den Oster- und eine Woche in den Weihnachtsferien. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens auf der Homepage der Gemeinde Amt Neuhaus und über die Schule bekannt gegeben.
- (3) Die Gemeinde Amt Neuhaus legt für die Angebote Randzeitenbetreuung, Mittagsverpflegung, Betreuung am Nichtganztagschultag und die Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl von 4 fest.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten- und Nichtganztagsbetreuung sowie die Mittagsverpflegung an der Ganztagschule ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung eine monatliche Gebühr zu entrichten. Für die Ferienbetreuung ist eine jährliche Gebühr zu entrichten. Erhebungszeitraum dabei ist das jeweilige Schuljahr.

Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Schuljahres (01.08.) und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres (31.07.).

- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Randzeitenbetreuung vor dem 15. eines Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 14. eines Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. eines Monats oder bei Eintritt nach dem 14. eines Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes unterjährig in die Ferienbetreuung wird die jährliche Gebühr um jeweils ein Zwölftel pro Monat reduziert.
- (4) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an den Randzeiten im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb sowie am Freitag (Nichtganztagschultag) und an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule. Anmeldungen müssen für jedes Schuljahr neu schriftlich erfolgen. Die Gemeinde Amt Neuhaus behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

- (2) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule. Im Rahmen der Ferienbetreuung sind Nachmeldungen in begründeten Fällen möglich. Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung ist zu berücksichtigen, dass Kinder eine Auszeit von der Schule von mindestens 20 Tagen (Montag bis Freitag) pro Jahr haben sollen.
- (3) Einzelne Wochentage können nicht belegt werden. Eine Anmeldung erfolgt als grundsätzlich von Montag bis Donnerstag oder von Montag bis Freitag.
- (4) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in den Schulbezirk der Offenen Ganztagsgrundschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Randzeiten- und/oder Ferienbetreuung und der Mittagsverpflegung auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch während des laufenden Schuljahres möglich. Zu Gebührenpflicht wird auf § 4 (2) dieser Satzung verwiesen.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Randzeiten- und Ferienbetreuung und der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Randzeiten- und Ferienbetreuung und Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere
 - Schulwechsel und
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

Die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Grund vorliegt, trifft die Gemeinde Amt Neuhaus.

- (3) Die Abmeldung hat in Fällen des Abs. 2 dieser Satzung schriftlich zu erfolgen und muss bis zum 15. desselben Monats bei der Gemeinde Amt Neuhaus eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 (2) dieser Satzung.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen ist für die nachschulische Betreuung von Montag bis Donnerstag im Anschluss an den offenen Ganztagsbetrieb unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, eine Gebühr von monatlich 50,00 € zu entrichten. Nehmen mehrere Kinder einer Familie die nachschulische Betreuung in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind die Gebühr 40,00 €.
- (2) Die Gebühr für die nachschulische Betreuung am Nichtganztagschultag im Zeitraum von 12:40 Uhr bis 16:00 Uhr beträgt monatlich 71,00 €. Nehmen mehrere Kinder einer Familie die nachschulische Betreuung am Freitag in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem zweiten Kind die Gebühr 57,00 €.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten- Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr, in der Ferienzeit zudem von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr und des Spätdienstes von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr wird jeweils eine Gebühr von 15,00 € monatlich erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt 480,00 € pro Schuljahr. Nehmen Mehrere Kinder einer Familie die Ferienbetreuung in Anspruch, beträgt für Geschwisterkinder ab dem Zweiten Kind die Gebühr 384,00 €.
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Verpflegungskostenpauschale gemäß der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus erhoben.
- (6) Bei Erkrankung des Kindes, Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme o.ä., deren Dauer den zusammenhängenden Zeitraum von 10 Tagen übersteigt, wird der Pauschbetrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen Tagen erlassen.
- (7) Bei einer nachweislichen Lebensmittelallergie oder Lebensmittel- bzw. Nahrungsmittelunverträglichkeit kann die Verpflegungskostenpauschale auf Antrag hälftig reduziert werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für die nachschulische Betreuung an Nichtganztagestagen, die Inanspruchnahme der Randzeiten und für die Teilnahme am Mittagessen sind bis zum 3. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist zum 01.08. für das jeweilige Schuljahr zu entrichten.
Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Sind die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine 3- monatige Benutzungsgebühr beträgt.

§ 9

Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

- (1) Bei einem Zahlungsrückstand von 3 Monatsgebühren für die hier bezeichnete Nachschulische Betreuung und Verpflegungskostenpauschale kann ein Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) wird das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung ausgeschlossen.
Der Ausschluss kann im Wiederholungsfall auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Betreuungszeiträume erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 01.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzes (NBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung aus folgenden unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- Neuhaus/Elbe,
- Dellien,
- Sumte,
- Niendorf,
- NeuGarge/Stiepelse,
- Haar,
- Stapel,
- Zeetze,
- Kaarßen,
- Laave,
- Tripkau und
- Wehningen.

Die Ortsfeuerwehr Neuhaus/Elbe ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 08.04.2025 eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Wehningen, Tripkau und Laave bilden den Zug 1, die Ortsfeuerwehren Kaarßen, Zeetze und Stapel bilden den Zug 2, die Ortsfeuerwehren Neuhaus/Elbe, Haar und Dellien bilden den Zug 3 und die Ortsfeuerwehren Neu Garge/Stiepelse, Sumte und Niendorf bilden den Zug 4. Zur Führung dieser taktischen Einheiten bestellt die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister für jeden Zug eine Einheitsführerin bzw. einen Einheitsführer. Die Wahl vom Zugführer erfolgt durch die Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister des betreffenden Zuges. Der Zugführerin bzw. dem Zugführer obliegt die Aufgabe Dienstbesprechungen durchzuführen und die Planung und Durchführung von Zugübungen. Die Bezeichnung lautet Zugführerin bzw. Zugführer.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Amt Neuhaus wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder den/die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Bedarfsfall können bis zu zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt sind, üben diese ihre Tätigkeit gleichberechtigt aus.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen bzw. Ortsbrandmeister benannt worden sind, ist eine Reihenfolge in der Vertretung der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich des Feuerwehrwesens,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der/den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder dem/den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

Sind für eine Ortsfeuerwehr zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister benannt, ist nur die erste stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Ortsbrandmeister Mitglied im Gemeindekommando. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin bzw. den zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister ist nicht möglich.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Fristgerecht i. S. d. Satz 1 ist ebenfalls die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzuladen.

- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätebeauftragtin oder dem Gerätebeauftragten, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Fristgerecht i. S. d. Satz 2 ist ebenfalls die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich entsprechend dem Vordruck an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Bei der Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte nach Bedarf gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können oder wenn von der Regelung nach § 12 (2) S. 4 NBrandSchG Gebrauch gemacht wird.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Amt Neuhaus können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Amt Neuhaus können gem. § 13 (3) NBrandSchG nach Vollendung des 10. Lebensjahres, und bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahres vollendet wurde Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters sowie nach Einvernehmensherstellung mit der Gemeinde durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet, längstens 12 Monate, beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung des § 11 FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister unter Beteiligung des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Beförderungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin oder Brandmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter Beteiligung des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter der Beteiligung des Gemeindekommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des selbstständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss
- g) wenn das Mitglied keiner der Abteilungen aus §§ 9 - 13 mehr angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie die erforderliche Mindestausbildung nicht abgeschlossen haben oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienst zwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurück gegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Amt Neuhaus vom 21.02.2013 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 01.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5,7 und § 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Amt Neuhaus werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i.S.v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifs zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

§ 3

Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro gerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) In Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass diese Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; die gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Amt Neuhaus die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde Amt Neuhaus kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6

Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragsstellers vorgenommen wurde.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Gemeinde Amt Neuhaus keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

§ 10

Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich die Betroffenen an den/die Datenschutzbeauftragte/n der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter <https://www.amt-neuhaus.de/start/global/datenschutz-2.aspx> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden für die Bearbeitung erforderliche Daten verarbeitet, insbesondere:
- Name und Kontaktdaten
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z.B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen
- Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragsstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus vom 21.11.1993 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Amt Neuhaus, den 02.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Amt Neuhaus

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 4 der Verwaltungskostensatzung).

Stand: 11.06.2026

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
1.	Vervielfältigungen und andere Druckerzeugnisse	
1.1	<i>Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)</i>	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2	<i>Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)</i>	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.3	<i>Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien</i>	
1.3.1	per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.3.2	per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	<i>Beglaubigung von Unterschriften</i>	nach Zeitaufwand
2.2	<i>Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen</i>	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 2,00 höchst. 8,00 je Seite
2.3	<i>Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</i>	nach Zeitaufwand
2.4	<i>Ausstellung einer Bescheinigung</i>	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
2.5	<i>Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung</i>	nach Zeitaufwand
<u>Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.5 :</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.		
2.6	<i>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)</i>	40,00
2.7	<i>Löschungsbewilligungen, soweit nicht privatrechtlich</i>	30,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	<i>Gewährung von Akteneinsicht</i>	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 20,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00
<u>Anmerkung zu Nr. 3.1</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben. Für die Akteneinsicht durch Übersendung digitaler Dateien sind Gebühren nach Nr. 1.3 zu erheben.		
3.2	<i>Auskünfte</i>	
3.2.1	<i>Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen</i>	nach Zeitaufwand
3.2.2	<i>Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften ö.ä.</i>	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
3.3	<i>Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages</i>	25,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 3.3:</u>	
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder an ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
3.4	<i>Feststellungen aus Konten und Akten</i>	nach Zeitaufwand
4.	Abgaben	
4.1	<i>Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos je Haushaltsjahr</i>	10,00
4.2	<i>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</i>	10,00
4.3	<i>Zweitausfertigung vom Abgabenbescheid (Versand per Post)</i>	10,00
5.	Nutzung des Archives	
5.1	<i>Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite</i>	2,00
5.2	<i>Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag</i>	10,00
5.3	<i>Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte</i>	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 5:</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
	<u>Anmerkung zu Nr. 5.3:</u>	
	Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
7.	Abwasserbeseitigung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
7.1	<i>Entwässerungsgenehmigungen</i>	35,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 7.1:</u> Nach dieser Tarifstelle wird nur der Verwaltungsaufwand erhoben. Für die ggf. stattfindende Inanspruchnahme der Einrichtung für Abwasserbeseitigung ist eine Beseitigungsgebühr nach der Abwassergebührensatzung zu erheben.	
7.2	<i>Abnahme des Abwasseranschlusses und Erteilung Abnahmebescheinigung</i>	35,00
7.3	<i>Genehmigung zur Weiterverwendung der nach erfolgtem Abwasserabschluss stillzulegenden Sammelgrube als Wasser- auffangbecken</i>	40,00
7.4	<i>Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanal- netz nach der Abwasserbeseitigungssatzung</i>	70,00
7.5	<i>Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden</i>	130,00
7.6	<i>Entnahme und Untersuchung von Abwasser- proben im dezentralen Bereich</i>	130,00
7.7	<i>Genehmigung einer Sammelgrube</i>	35,00
7.8	<i>Abnahme einer Sammelgrube und Erteilung einer Abnahmebescheinigung</i>	35,00
7.9	<i>Übertragung Abwasserbeseitigung auf die Grundstückseigentümer</i>	70,00
8.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	nach Zeitaufwand
9.	Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	
9.1	<i>Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung</i>	75,00
9.2	<i>Anliegerbescheinigung über Beiträge nach dem Beugesetzbuch und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (Erschließungs- und Straßenbaubeitrags- bescheinigung)</i>	75,00
9.3	<i>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und</i>	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
	<i>sonstigen Anlagen ausgeführt werden</i>	
9.4	<i>Genehmigung von Grundstückszufahrten</i>	60,00
9.5	<i>Bereitstellung von Verkehrsschildern bestehend aus Verkehrszeichen oder Absperrbarke, Teleskopbefestigungsstangen, Betonsteinen</i>	20,00 zzgl. 5,00 pro Schild und Tag
10.	Bauanträge/Bauvorbescheide Planungsrechtliche Beurteilungen	
10.1	<i>Gemeindliche Stellungnahme nach BauGB</i>	75,00
10.2	<i>Planungsrechtliche Beurteilung von Grundstücken</i>	75,00
11.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
12.	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)	
12.1	<i>Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde</i>	nach Zeitaufwand
12.2	<i>Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung</i>	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
<u>Anmerkung zu Nr. 12.1 und 12.2:</u>		
Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.		
12.3	<i>Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung</i>	nach Zeitaufwand
12.4	<i>Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung</i>	nach Zeitaufwand
13.	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000

Anmerkung zur Nr. 13:

- a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
	Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. a) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin nicht zu vertreten hat. c) Mit Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
14.	Vermögensverwaltung	
14.1	<i>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</i>	50,00
14.2	<i>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand- rechten Dritter</i>	50,00
14.3	<i>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 13.1 und 13.2 fallen</i>	50,00
15.	Kosten der Forderungsbuchhaltung	
15.1	<i>Anmahnung rückständiger Beträge</i>	2,50
15.2	<i>Bearbeitung von Rücklastschriften</i>	5,00
15.3	<i>Vollstreckungsankündigungen und sonstige Maßnahmen, die nicht durch das niedersächsische Kommunalverwaltungskostengesetz abgedeckt sind</i>	2,50
16.	Allgemeiner Auffangtatbestand	nach Zeitaufwand
	Genehmigungen, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in EURO
	über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	

Anlage 2

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Sieht der Kostentarif vor, dass die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird. Soweit im Kostentarif nicht anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

Je angefangene viertel Arbeitsstunde	EURO
Beschäftigte/Beschäftigter (TVöD) in der Entgeltgruppe:	
Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen E 5 - E 8	16,25
Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen E 9 - E 12	20,00

Der tatsächliche Personal- und Zeitaufwand wird in Anlehnung an den gültigen § 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO vom 05.Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171,1998 S. 501 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2025) für den Verwaltungsaufwand der einzelnen Amtshandlungen oder Leistungen berechnet

6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.118) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Änderungen zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen.

I. Satzungsänderung

- In § 1 Nr. 1 wird d) neu eingefügt:
d) Kindertagesstätte Kaarßen
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Kernbetreuungszeit erfolgt in:

Kinderkrippe Neuhaus	Kindergarten Neuhaus	Hort Neuhaus
07:30 – 15:30 Uhr	07:30 – 15:30 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr
Kinderkrippe Kaarßen	Kindergarten Kaarßen	Hort/Nachschulische Betreuung Kaarßen
07:30 – 15:30 Uhr	07:30 – 15:30 Uhr	08:00 – 16:00 Uhr

Die Kernbetreuungszeit kann bei geringer Inanspruchnahme der Einrichtungen geändert werden.

- Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht bei Bedarf in Neuhaus ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr in den Kinderkrippen und von 06:30 Uhr – 07:30 Uhr im Kindergarten sowie ein Spätdienst von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in den Einrichtungen Kinderkrippe und von 15:30 Uhr – 16:30 Uhr in den Einrichtungen Kindergarten zur Verfügung.
In Kaarßen stehen bei Bedarf für die Krippe und den Kindergarten ein Frühdienst von 06:30 Uhr – 07:00 Uhr und von 7:00 Uhr – 7.30 Uhr sowie ein Spätdienst von 15:30 Uhr – 16:00 Uhr zur Verfügung.
- Für berufstätige Personensorgeberechtigte stehen bei Bedarf in Neuhaus während der Schulzeit ein Frühdienst von 07:00 Uhr – 07:30 Uhr und ein Spätdienst von 16:00 Uhr – 16:30 Uhr in den Horteinrichtungen oder in der nachschulischen Betreuung zur Verfügung. In Kaarßen steht bei Bedarf ein Frühdienst von 6:30 Uhr – 7:00 Uhr zur Verfügung.
- In den Ferienzeiten des Landes Niedersachsen stehen die Horteinrichtungen von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr außerhalb der Schließzeiten zur Verfügung. Für berufstätige Personensorgeberechtigte steht ein Früh- bzw. Spätdienst von jeweils 07:00 Uhr – 08:00 Uhr und 16:00 Uhr – 16:30 Uhr in Neuhaus zur Verfügung
- Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung (Früh-/Spätdienst) müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Krippen-/Kindergarten-/ Hortjahres mindestens vier Anmeldungen bei der Gemeinde Amt Neuhaus vorliegen.

6. Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes in der Kindereinrichtung darf im Bereich der Krippe 9 Stunden und im Bereich des Kindergartens 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
 7. Die Einrichtungen bleiben sonnabends, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sowie vom 24.12. bis 31.12. eines Kalenderjahres geschlossen. An zwei Tagen eines jeden Kalenderjahres - jeweils der 2. Freitag im Monat November und der Freitag nach Christi Himmelfahrt - bleiben die Einrichtungen in Neuhaus aufgrund von Studientagen geschlossen. Die Einrichtung in Kaarßen wird an zwei Wochen in den Sommerferien (angelehnt an die Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern) geschlossen. Zu weiteren Schließzeiten an Weihnachten oder zur Lage von Studientagen entscheidet im Bereich der Kindertagesstätte Kaarßen der Beirat. An einem Tag im Jahr kann eine Schließung für alle Einrichtungen aufgrund der Durchführung vom Gesundheitstag erfolgen. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, wie zum Beispiel einem Wasserschaden, dem Ausfall der Heizungsanlage oder Mangel an Fachkräften bleibt vorbehalten.
 8. Das Krippen-/Kindergarten-/Hortjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, bei ihnen endet das Kindergartenjahr am letzten Wochentag vor Schuleintritt.
 9. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kindereinrichtung. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft in Form einer persönlichen Begrüßung. Sie endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Personensorgeberechtigten.
 10. Die Regelung zur Aufsichtspflicht für die Einrichtung Hort Neuhaus und Kaarßen wird in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten festgehalten.
3. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
2. In der Krippe Neuhaus werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, in den Kindergarten Neuhaus werden Kinder aufgenommen, soweit sie älter als 3 Jahre und noch nicht schulpflichtig sind. In den Hort Neuhaus und Kaarßen werden Grundschulkinder aufgenommen, die keinen Anspruch auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz haben. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
In Kaarßen werden Krippenkinder entsprechend der Betriebserlaubnis ab 0 Jahre betreut. Kindergartenkinder können in Kaarßen vor dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden (altersgemischte Gruppe mit Krippenkindern).
4. § 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
1. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in den Einrichtungen ist mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes für das jeweilige Krippen-, Kita- bzw. Hortjahr verbindlich.
Die für das Mittagessen entstehenden Kosten werden in Form einer monatlichen Pauschalzahlung über den Träger abgerechnet. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt über die Einrichtungsleitungen.
5. § 9 Nr. 1 wird b) wie folgt geändert:
- b) Für die Tageseinrichtung Hort:

Jährliches Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten	Betreuung Hort
bis 21.024,00 EUR*	0,00 EUR
21.024,00 bis 21.500,00 EUR	40,00 EUR
21.500,01 bis 24.500,00 EUR	46,00 EUR
24.500,01 bis 27.500,00 EUR	53,00 EUR
27.500,01 bis 30.500,00 EUR	60,00 EUR
30.500,01 bis 33.500,00 EUR	67,00 EUR
33.500,01 bis 36.500,00 EUR	74,00 EUR
36.500,01 bis 49.500,00 EUR	85,00 EUR
49.500,01 bis 61.500,00 EUR	125,00 EUR
61.500,01 bis 73.500,00 EUR	155,00 EUR
73.500,01 bis 79.500,00 EUR	185,00 EUR
79.500,01 bis 88.500,00 EUR	230,00 EUR
88.500,01 bis 100.500,00 EUR	270,00 EUR
ab 100.500,01 EUR	310,00 EUR

6. § 9 Nr. 1 wird c) neu eingefügt:
- c) Für die nachschulische Betreuung in Kaarßen:
Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung in der Kindertagesstätte in Kaarßen für Kinder die einen Anspruch auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz haben, wird eine monatliche Gebühr wie folgt erhoben:

Jährliches Bruttoeinkommen der Personensorgeberechtigten	Betreuung Nachschulische Betreuung Kaarßen
bis 21.024,00 EUR*	0,00 EUR
21.024,00 bis 21.500,00 EUR	150,00 EUR
21.500,01 bis 24.500,00 EUR	150,00 EUR
24.500,01 bis 27.500,00 EUR	150,00 EUR
27.500,01 bis 30.500,00 EUR	170,00 EUR
30.500,01 bis 33.500,00 EUR	170,00 EUR
33.500,01 bis 36.500,00 EUR	170,00 EUR
36.500,01 bis 49.500,00 EUR	170,00 EUR
49.500,01 bis 61.500,00 EUR	190,00 EUR
61.500,01 bis 73.500,00 EUR	190,00 EUR
73.500,01 bis 79.500,00 EUR	190,00 EUR
79.500,01 bis 88.500,00 EUR	200,00 EUR
88.500,01 bis 100.500,00 EUR	200,00 EUR
ab 100.500,01 EUR	200,00 EUR

7. § 9 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Für die Inanspruchnahme des Früh- bzw. Spätdienstes (§ 2 Abs. 2) wird eine zusätzliche Gebühr von jeweils: Sondernutzung für

Krippe Neuhaus	Frühdienst 07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Krippe Kaarßen	Frühdienst 06:30 – 07:30 Uhr	30,00 €
Kita	Frühdienst 06:30 – 07:30 Uhr	30,00 €
Kita	Frühdienst 07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
Hort Neuhaus	Frühdienst 07:00 – 08:00 Uhr	30,00 €
Hort Kaarßen	Frühdienst 06:30 – 08:00 Uhr	45,00 €
Hort	Frühdienst 07:30 – 08:00 Uhr	15,00 €

Krippe	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Krippe Neuhaus	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Kita	Spätdienst 15:30 – 16:00 Uhr	15,00 €
Kita Neuhaus	Spätdienst 15:30 – 16:30 Uhr	30,00 €
Hort Neuhaus	Spätdienst 16:00 – 16:30 Uhr	15,00 €

erhoben. Bei nicht gebuchten Sonderöffnungszeiten fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 15,00 € (Flexticket) an. Ab der 11. Buchung des Flextickets innerhalb eines Monats fallen jeweils pro Tag und pro angefangene halbe Stunde 10,00 € an. Die Buchung eines Flextickets ist zwingend vorab mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Die Anmeldung für den Früh- bzw. Spätdienst gilt für das Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen z.B. Verlust der Arbeitsstelle entscheidet die Kindertagesstätten Leitung.

8. § 9 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

6. Eine vorübergehende Schließung (z.B. Ausfall Heizung etc.) über einen Zeitraum von 2 Wochen der Kinder-einrichtung aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

9. § 9 wird Nr. 9 neu eingefügt:

9. In der Kindertagesstätte Kaarßen wird eine Gebühr für Präsente, Ausflüge und Veranstaltungen in Höhe von 30,00 € pro Jahr zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres (01.08.) erhoben.

10. In § 10 wird Nr. 5 neu eingefügt:

5. Im Monat der Eingewöhnung im Krippenbereich wird die Verpflegungskostenpauschale halbiert.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 02.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576- Voris 20300-) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.06.2026 die folgende 3. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates beträgt je Mitglied 30 Euro monatlich. Für den Sprecher/die Sprecherin des Seniorenbeirates erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes als abgegolten.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Amt Neuhaus, den 02.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung von Gebühren für die Bildungs- und Informationsarbeit des Biosphärenzentrum Amt Neuhaus (Gebührensatzung Biosphärenzentrum Amt Neuhaus)

Gemäß der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3) i. V. m. den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung vom 25. Juni 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bildungs- und Informationsarbeit des Biosphärenzentrum Amt Neuhaus, Informationszentrum des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue mit Trägerschaft durch die Gemeinde Amt Neuhaus, beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Im Rahmen seiner Funktion als Informationszentrum des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue erhebt das Biosphärenzentrum für die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen kategorisierte Gebühren.
- (2) Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und -information (im Folgenden „Erwachsenenbildung“) sowie Veranstaltungen an Schulen, Horts und Kitas oder an außerschulischen Standorten im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE, im Folgenden „Kinder- und Jugendbildung“). Zusammenfassend werden diese beiden Kategorien als „Bildungsveranstaltungen“ bezeichnet.
- (3) Innerhalb der Bildungsveranstaltungen wird unterschieden zwischen Veranstaltungen, die öffentlich beworben und mit oder ohne Voranmeldung für einen breiten Personenkreis öffentlich angeboten werden (im Folgenden „offene Veranstaltungen“) sowie Veranstaltungen, die für eine fest definierte Personengruppe angeboten werden (im Folgenden „geschlossene Veranstaltungen“).

§ 2

Zusammensetzung der Gebühren

- (1) Die erhobenen Gebühren decken Leistungen, die im Rahmen der organisatorischen und inhaltlichen Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Bildungsveranstaltungen anfallen.
- (2) Gegebenenfalls anfallende Kosten für extern zugebuchte Referentinnen und Referenten sowie Fahrtkosten können auf die Teilnehmenden der Bildungsveranstaltungen zu jeweils gleichen Anteilen umgelegt werden.

§ 3

Personenkreis

- (1) Die Gebühren richten sich an Einzelpersonen, private Gruppen, Besuchergruppen im Rahmen von Bildungsurlaube und universitärer Ausbildung sowie die Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen in Kita, Hort, Grund- und weiterführender Schule.
- (2) Zur Förderung der Partnerschaft des Biosphärenzentrums Amt Neuhaus mit sogenannten „Biosphärenschulen“ sind für diese Einrichtungen Sonderkonditionen festgelegt, siehe §§ 4 (3) und 6 (3).

§ 4

Ausschluss von Gebühren

- (1) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind im Rahmen von Führungen und Exkursionen der Kategorie „Erwachsenenbildung“ von Gebühren befreit.
- (2) In Absprache mit der entsprechenden Person oder bei Minderjährigkeit mit den Erziehungsberechtigten kann das Biosphärenzentrum Amt Neuhaus einzelne Teilnehmende von Bildungsveranstaltungen auf Grundlage ihres sozio-

ökonomischen Status von den Gebühren befreien. Die Befreiung erfolgt nach Ermessen des Biosphärenzentrums Amt Neuhaus.

- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit werden keine Gebühren erhoben für Sonderveranstaltungen und -aktionen an Biosphärenschulen.
- (4) Gebühren entfallen für Besuchergruppen, mit denen das Biosphärenzentrum Amt Neuhaus im gegenseitigen Austausch bezüglich seiner Tätigkeiten als Informations- und Bildungseinrichtung des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue sowie der Regionalentwicklung steht.
- (5) Veranstaltungen, die der Ausweitung und Förderung des Netzwerks von Bildungs- und Informationseinrichtungen sowie der Regionalentwicklung dienen, Bürgerdialoge („miteinander reden“) sowie die von April bis Oktober monatlich angebotenen Führungen auf den ehemaligen DDR-Grenzturm in Darchau inkl. des Besucherangebots am 03. Oktober jeden Jahres sind kostenfrei.
- (6) Veranstaltungen im Rahmen der Junior- und Volunteer-Ranger-Gruppen des Biosphärenzentrum Amt Neuhaus sind kostenfrei.

§ 5

Gebühren im Rahmen der Erwachsenenbildung

5.1 Geschlossene Veranstaltungen der Erwachsenenbildung

- (1) Für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung werden pauschal 50 € je Referent*in und Unterrichtsstunde (45 min.) berechnet.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austausches mit dem Biosphärenzentrum Amt Neuhaus inhaltlich und thematisch nahestehende Institutionen und gemeinnützige Einrichtungen können Vergünstigungen angeboten werden. Der preisliche Rahmen staffelt sich wie folgt:

Veranstaltungen einer Länge von 45 min.	40 €
Veranstaltungen einer Länge von 90 min.	80 €
Veranstaltungen einer Länge von 180 min.	150 €

5.2 Offene Veranstaltungen der Erwachsenenbildung

- (1) Für öffentlich angebotene Führungen, die mit oder ohne Voranmeldung stattfinden, werden 6 € pro Person (im Folgenden „p.P.“) erhoben. Ausgenommen hiervon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für öffentliche Angebote mit kostenintensiver Vorbereitung oder Begleitung kann das Biosphärenzentrum Amt Neuhaus nach Bedarf die Gebühr p.P. zur Deckung der Kosten entsprechend anheben.

§ 6

Gebühren im Rahmen der Kinder und Jugendbildung

6.1 Die Gebühren für Veranstaltungen mit Kita, Hort oder Schulen staffeln sich folgt:

Veranstaltungen einer Länge von 150 min.	3,50 € p.P.
Veranstaltungen einer Länge von 210 min.	5,00 € p.P.
Veranstaltungen einer Länge von 270 min.	6,50 € p.P.
Veranstaltungen eines Umfangs von 2 x 210 min.	8,00 € p.P.
Veranstaltungen eines Umfangs von 3 x 210 min	9,50 € p.P.
Veranstaltungen eines Umfangs von 4 x 210 min	11,00 € p.P.
Kanutouren auf der Elbe und dem Sumter See	3,00 € p.P.

zzgl. der aktuellen Gebühr des Kanu-Anbieters p.P.

- (1) Angegeben ist die Gesamtlänge der Veranstaltungen, die entsprechend notwendige und je nach Gruppe unterschiedliche Pausen umfasst.
 - (2) Es können Materialkosten nach Aufwand pauschal auf die Grundgebühren p.P. hinzugerechnet werden. Das Biosphärenzentrum Amt Neuhaus informiert vor Beginn der Veranstaltung über die kumulierten Gesamtkosten.
 - (3) Zur Förderung der Partnerschaft mit den Biosphärenschulen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue werden diesen Schulen zwei kostenfreie Projektstage pro Schuljahr angeboten. Zusätzlich wird weiterhin das Bildungsmodul „Arche-Schule“ kostenfrei angeboten.
 - (4) Arbeitsgemeinschaften nach Schulschluss (sogenannte „AGs“) werden kostenfrei betreut. Eine Materialpauschale kann bei Bedarf und nach Ermessen erhoben werden.
 - (5) Die Gebühr einer Nachmittagsbetreuung im Zusammenhang der Ganztagschule wird auf Grundlage einer zu schließenden Vereinbarung mit der jeweiligen Schule berechnet.
- #### **6.2 Außerschulische Veranstaltungen der Kinder- und Jugendbildung (zum Beispiel mit dem Jugendzentrum Neuhaus) werden für die Teilnehmenden kostenfrei angeboten.**
- (1) Es steht dem Biosphärenzentrum Amt Neuhaus frei, im Rahmen einer Vereinbarung mit der jeweiligen Einrichtung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30 € je Unterrichtsstunde (45 min.) zu erheben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 01.07.2026

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Betzendorf und Entlastung des Gemeindedirektors a. D. für die Jahre 2018 und 2019

Der Rat der Gemeinde Betzendorf hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 gem. § 129 NKomVG am 30.06.2026 beschlossen und dem Gemeindedirektor a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 28. Juli 2026 bis zum 07. August 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

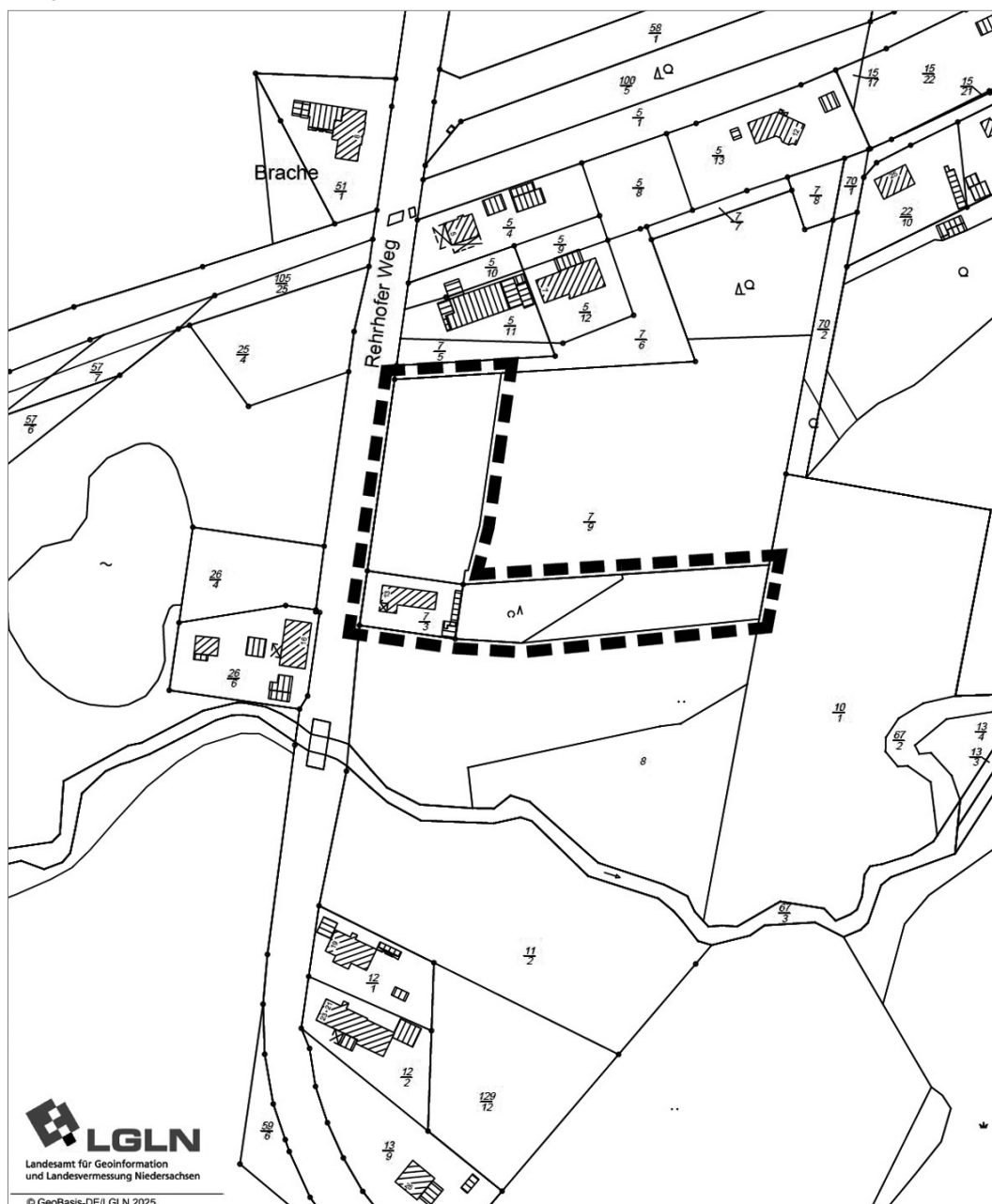
Betzendorf, den 01. Juli 2026

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Soderstorf für den Bebauungsplan Nr. 15 „Schwindebeck, Rehrhofer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 09.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 15 „Schwindebeck, Rehrhofer Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Soderstorf, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem wird der Bebauungsplan im Geoportal des Landkreises Lüneburg veröffentlicht.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Soderstorf, den 08.07.2026

gez. Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Rehlingen und Entlastung des Bürgermeisters a. D. für die Jahre 2018 und 2019

Der Rat der Gemeinde Rehlingen hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 gem. § 129 NKomVHG am 24.06.2026 beschlossen und dem Bürgermeister a. D. Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 28. Juli bis zum 07. August 2026 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Petersen
Bürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

(1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1) der/die Gemeindebrandmeister/in	325,00 €
2) der/die 1. stellv. Gemeindebrandmeister/in	200,00 €
3) der/die 2. stellv. Gemeindebrandmeister/in	200,00 €
4) die Ortsbrandmeister/-innen in Ortswehren mit Grundausrüstung	105,00 €
mit Stützpunktfunktion/Schwerpunktfunktion	150,00 €
5) die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen in Ortswehren mit Grundausrüstung	66,00 €
mit Stützpunktfunktion/Schwerpunktfunktion	90,00 €
6) der/die Gemeindefürsorgebeauftragte	30,00 €
7) der/die stellv. Gemeindefürsorgebeauftragte	15,00 €
8) der/die Gemeindefürsorgebeauftragte	15,00 €
9) der/die Gemeindepressewart/in	50,00 €
10) der/die stellv. Gemeindepressewart/in	50,00 €
11) der/die Gemeindefürsorgebeauftragte	40,00 €
12) der/die stellv. Gemeindefürsorgebeauftragte	40,00 €

13) der/die Gemeindeatemschutzbeauftragte	50,00 €
14) der/die stellv. Gemeindeatemschutzbeauftragte	25,00 €
15) die Atemschutzgerätewarte/-wartinnen je 4 Geräte	20,00 €
16) die stellv. Atemschutzgerätewarte/-wartinnen je 4 Geräte	10,00 €
17) der/die Gemeindegewärtwart/in	80,00 €
18) die Gerätewarte/die Gerätewartinnen sowie die stellv. Gerätewarte/Gerätewartinnen als Grundbetrag	15,00 €
sowie als Steigerung pro Feuerwehrfahrzeug:	
MTW, ELW - oder vergleichbar -	8,00 €
TSF - oder vergleichbar -	9,00 €
StLF, LF 8, TLF 8, LF 10/6 - oder vergleichbar -	12,00 €
HLF, LF 16 / TLF 16 - oder vergleichbar -	14,00 €
19) der/die Gemeindejugendwart/in	75,00 €
20) der/die stellv. Gemeindejugendwart/in	40,00 €
21) die Ortsjugendwarte/die Ortsjugendwartinnen	75,00 €
22) die stellv. Ortsjugendwarte/die stellv. Ortsjugendwartinnen	40,00 €
23) der/die Gemeindegewärtwart/in	50,00 €
24) der/die stellv. Gemeindegewärtwart/in	25,00 €
25) die Kinderfeuerwehrwarte/-wartinnen	50,00 €
26) die stellv. Kinderfeuerwehrwarte/-wartinnen	25,00 €
27) der/die Gefahrgutgruppenführer/in	40,00 €
28) der/die stellv. Gefahrgutgruppenführer/in	20,00 €
29) die KEL-Leitung	40,00 €
30) die stellv. KEL-Leitung	20,00 €
31) der/die Zugführer/in	40,00 €
32) der/die stellv. Zugführer/in	20,00 €
33) der SG EDV Admin	40,00 €
34) der stellv. SG EDV Admin	20,00 €
35) der/die Gebäudewirtschafter/in eines Feuerwehrgerätehauses mit einem Sozialtrakt über 160,00 m²	170,00 €
36) der/die Gebäudewirtschafter/in eines Feuerwehrgerätehauses mit einem Sozialtrakt unter 160,00 m²	110,00 €
37) Gruppenführer Grundausrüstung	10,00 €
38) stellv. Gruppenführer Grundausrüstung	10,00 €
39) Gruppenführer Stützpunktwehr	10,00 €
40) stellv. Gruppenführer Stützpunktwehr	10,00 €
41) Gruppenführer Schwerpunktwehr	10,00 €
42) stellv. Gruppenführer Schwerpunktwehr	10,00 €

Artikel II

§ 7 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden (2) und (3).

Artikel III

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Entschädigung der anderen ehrenamtlich Tätigen

Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als pauschale monatliche Aufwandsentschädigung:

1) der/die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €
2) die ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick	160,00 €
3) die stellv. ehrenamtlichen Medienbeauftragten für die öffentlichen Schulen in der Samtgemeinde Bardowick	65,00 €
4) die ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen in der Jugendarbeit	25,00 €
5) der Schiedsmann/die Schiedsfrau	50,00 €
6) der/die stellv. Schiedsmann/Schiedsmänner die stellv. Schiedsfrau(en)	50,00 €

Artikel IV

Die 14. Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bardowick, 23.06.2026

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Handorf des Bebauungsplans Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 10.06.2026 den Bebauungsplan Handorf Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt östlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 49), nördlich des „Stadtfeldweges“ und südlich der „Bäckerstraße“. Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Handorf Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Handorf Nr. 13 „Hauptstraße - Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Handorf, Hauptstraße 46, 21447 Handorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Der Bebauungsplan wird auch im Geoportal des Landkreises Lüneburg bereit gestellt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Handorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Handorf, den 30.06.2026

Gez. Raabe

Übersichtsplan



11. Änderungssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wurde überarbeitet und lautet wie folgt:

Einzelaußenlieger:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Boitze			
Thondorfer Str. 4	Boitze	2	15/3 und 15/5
Gut Horn Nr. 1 und 2 (auß. Eventscheune)	Seedorf	6	13/1
Gut Horn Nr. 3	Seedorf	6	3/2
Gut Horn Nr. 4 und 5	Seedorf	5	1/3; 1/9 und 1/10
Neetzendorfer Str. 11 und 13	Neetzendorf	1	392
Neetzendorfer Mühle 1	Neetzendorf	1	377
Neetzendorfer Mühle 3 und 5	Neetzendorf	1	390
Holzweg 1	Neetzendorf	1	404
Dorfblick 1	Neetzendorf	2	112
An den Rübegärten 2	Seedorf	1	46/2
An den Rübegärten 3	Seedorf	1	78/1
Gut Horner Straße 3	Seedorf	1	12/5
Gut Horner Straße 5	Seedorf	1	12/6
Gut Horner Straße 9	Seedorf	1	18/2
Gut Horner Straße 11	Seedorf	1	19/2
Hinter der Bahn 1	Seedorf	1	7/11
Hinter der Bahn 2	Seedorf	1	7/2
Seedorfer Straße 21	Seedorf	1	84/1 und 88/3
Seedorfer Straße 23	Seedorf	1	84/2
Zur Bahn 1	Seedorf	1	83/3
Zur Bahn 3, 5 und 7	Seedorf	1	12/8
Zur Bahn 9	Seedorf	1	8/3
Zur Strachau 2-12	Seedorf	1	Verschiedene
Gienauer Weg 1	Seedorf	2	12/1
Dahlem			
Wiesenweg 16	Dahlem	9	45
Goldstraße 35	Harmstorf	1	3/2
Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
Heldweg 7	Dahlem	7	22
Dahlenburg			
Am Bahnhof 9 (teilw.)	Lemgrabe	5	9/7, 9/51 u.a.
Bleckeder Straße 20	Buendorf	4	78
Kronsbergweg Nr. 1	Dahlenburg	6	105/1
Ziegeleiweg 6	Dahlenburg	7 / 1	93 / 80/8
Bargmoor Nr. 1 und 2	Ellringen	4	16/3 und 16/4
Birkenhof Nr. 1	Dahlenburg	1	1/5
Wilhelminenhof Nr. 1	Dahlenburg	7	66
Wilhelminenhof Nr. 2	Dahlenburg	7	64
Margarethenhof Nr. 1	Lemgrabe	1 1	
Am Hamberg 20	Ellringen	1	18/2
Vosshusen Nr. 1	Ellringen	3	14/10, 14/11, 14/12
Vosshusen Nr. 2	Ellringen	3	14/14
Vosshusen Nr. 3	Ellringen	3	14/5, 14/9
Nahrendorf			
Im Klint (Schießstand)	Nahrendorf	3	85/8, 85/10+85/12
Nüdlitzer Str. 10	Nahrendorf	2	58/41
Nüdlitzer Str. 22	Nahrendorf	2	58/11
Schulweg 19	Nahrendorf	3	108/3
Stammberg Nr. 8	Nahrendorf	3	131/13
Stammberg Nr. 14	Nahrendorf	3	371/131

Ventschauer Str. 15	Kovahl	2	96/1
Am Wiesental 20	Kovahl	3	10/3
Alte Poststr. 1	Oldendorf/G.	1	6/2
Am Freiberg 26	Oldendorf/G.	4	4/19
Nahrendorfer Straße 26	Oldendorf/G.	1	49/1
Pommoissel, Zum Bruch 15	Pommoissel	1	436/65
Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25

Tosterglope

Augustenhof Nr. 1 und 2	Tosterglope	2	62/4
Lütt Hamburg 31	Tosterglope	1	156/5
Alter Schulweg 1	Ventschau	3	25/15
Alter Schulweg 4	Ventschau	3	11/54
Am Bach 27	Ventschau	4	50/9
Am Bach 31	Ventschau	4	50/10
Am Berge (außer 3,5,6,7,8 u.12)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Bruch 1 bis 6	Ventschau	2	Verschiedene
Am Handweiser Berg 1 bis 23 (außer 10-14,19,21,23)	Ventschau	3	Verschiedene
Am Klövstein 1 bis 16 (außer 2)	Ventschau	3	Verschiedene
Birkenhöhe 1	Ventschau	3	6/39
Eichenallee 6	Ventschau	2	16/14
Hauptstraße 55	Ventschau	4	48/4
Kovahler Straße 6	Ventschau	3	35/17
Kovahler Straße 8	Ventschau	3	35/18
Lärchenweg 9 bis 24	Ventschau	3	Verschiedene
Nüdlitzer Weg 1 bis 11 und 11a	Ventschau	3	Verschiedene

Nichtkanalisierte Ortsteile:

Ahndorf	Ahndorf	1	Verschiedene
Becklingen	Gienau	1	Verschiedene
Breese	Pommoissel	8	Verschiedene
Dumstorf (außer Tannenhof 1A)	Lemgrabe	1+2+3	Verschiedene
Eichdorf	Oldendorf/G.	3	Verschiedene
Eimstorf	Eimstorf	6	Verschiedene
Fladen	Boitze	2	Verschiedene
Gienau (außer Wiebecker Str. 3 und 4)	Gienau	2+3	Verschiedene
Groß – Sommerbeck	Eimstorf	3	Verschiedene
Klein – Sommerbeck (außer Klein Sommerbeck 4 WC für Brauerei) (außer Klein Sommerbeck 9 Brauerei)	Eimstorf	3	Verschiedene
Gut Horndorf (außer Betriebs- gebäude Gut Horndorf 2)	Tosterglope	4+5	Verschiedene
Horndorf	Tosterglope	5	Verschiedene
Klein – Sommerbeck	Eimstorf	3+5	Verschiedene
Köstorf	Köstorf	2+3	Verschiedene
Köhlingen	Tosterglope	7+8	Verschiedene
Leestahl (außer 1a)	Eimstorf	1	Verschiedene
Lüben (außer Lüben 9, 13 und 26)	Pommoissel	7	Verschiedene
Moislingen	Kovahl	7	Verschiedene
Mücklingen	Mücklingen	1+2	Verschiedene
Nieperfitz	Pommoissel	3+4	Verschiedene
Nüdlitz	Kovahl	1	Verschiedene
Riecklingen	Riecklingen	1+2	Verschiedene
Röthen	Oldendorf/G.	2	Verschiedene
Siecke	Gienau	2	Verschiedene
Süschendorf	Mücklingen	2	Verschiedene
Gut Süschendorf	Mücklingen	2+3	Verschiedene
Tangsehl (außer 8)	Kovahl	4+5+6	Verschiedene
Vindorf	Ahndorf	3	Verschiedene

Artikel II

Diese 11. Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

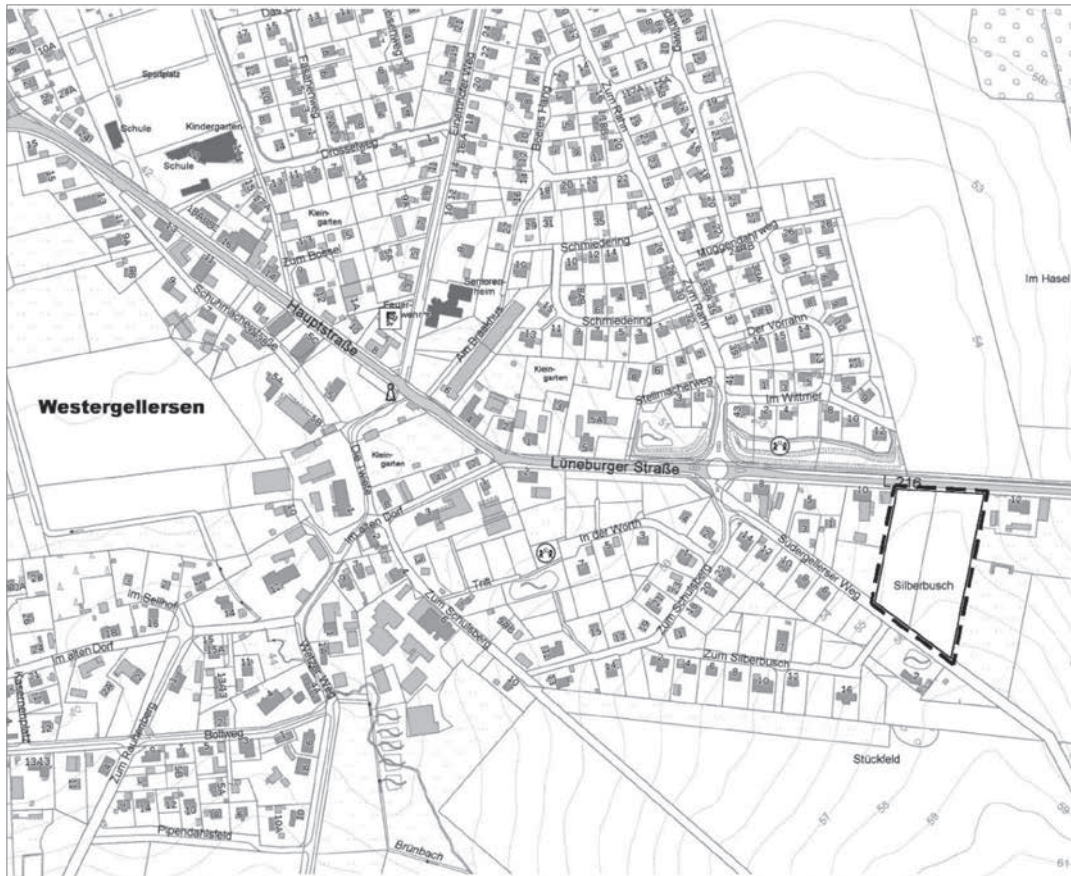
Dahlenburg, 29.06.2026

Uta Kraake
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Samtgemeinde Gellersen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Der Silberbusch“ (Gemeinde Westergellersen)

Die vom Rat der Samtgemeinde Gellersen am 11.06.2026 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplans „Der Silberbusch“ (Gemeinde Westergellersen) ist am 07.07.2026 vom Landkreis Lüneburg (Az.: 26600056) genehmigt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Der Silberbusch“ (Gemeinde Westergellersen) ist in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, genordet.

(Quelle Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen )

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen, bezogen auf die Gemeinde Westergellersen mit der Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt (Raum Nr. 14) während der Dienstzeiten

montags – mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Gellersen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Reppenstedt, den 09.07.2026

gez. S. Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau

Gemäß §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als
 - Kinderkrippen (für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und
 - Kindergärten (für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) im Sinne des § 30 NKomVG.
- (2) Die Einrichtungen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Diese Aufgabe wird in den Einrichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ausgeführt.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe kann sich die Samtgemeinde Ilmenau eines Betriebsführers bedienen.
- (4) Der Betriebsführer ist verpflichtet, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen, die gemäß § 24 SGB III i.V.m. § 20 NKiTaG und dieser Satzung einen Anspruch auf Förderung haben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Anmeldungen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau haben ausschließlich über das Elternportal der Samtgemeinde Ilmenau zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung für das anstehende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) hat in dem Anmeldejahr zum 31. Januar zu erfolgen. Anmeldungen, die nach diesen Anmeldezeitraum eingehen, werden nachrangig berücksichtigt.
- (3) Außerhalb des in Absatz 2 genannten Anmeldeverfahrens ist der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt frühestens mit der Vollendung des 1. Lebensjahres (1. Geburtstag) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (3. Geburtstag) und kann zum 1. oder 16. eines Monats erfolgen.
- (2) Im Kindergarten erfolgt die Aufnahme frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres oder wenn das Kind bis 31.10. das 3. Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.08. vollendet.
- (3) Eine Aufnahme in den Monaten Juni, Juli und Dezember ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Ilmenau. Im Einzelfall können gemeindefremde Kinder aufgenommen werden, wenn entsprechend Plätze sonst unbesetzt bleiben würden und die örtlich zuständige Gemeinde die Kostenübernahme für die Betriebskosten des Betreuungsplatzes vor Betreuungsbeginn erklärt. Die Aufnahme erfolgt widerruflich bis zum Ende eines Kindergartenjahres am 31.07.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht. Der Anspruch erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau. Es wird eine ortsnahe Unterbringung angestrebt.
- (6) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Vereinbarungen mit den Mitgliedsgemeinden sind zu berücksichtigen.
- (7) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner/s Personensorgeberechtigten.
- (8) Bevorzugt zu berücksichtigen sind Kinder, die insbesondere
 - ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Samtgemeinde Ilmenau haben,
 - ein im Rahmen des in Absatz 1 für die jeweilige Einrichtungsart genannten Altersrahmens höheres Alter haben,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit einem/r Personensorgeberechtigten leben, der/die einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium o.ä. absolviert oder dieses nachweislich aufnehmen will,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Personensorgeberechtigten leben, die jeweils einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium o.ä. absolvieren oder dieses nachweislich aufnehmen wollen,
 - aus sozialpädagogischen oder medizinischen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen,
 - ein Geschwisterkind haben, das in der gleichen Einrichtung betreut wird,
 - etwaige weitere, durch die jeweilige Konzeption der Einrichtung bedingte Aufnahmekriterien erfüllen.
- (9) Die Aufnahme des Kindes wird durch einen rechtsverbindlichen Bescheid von der Samtgemeindeverwaltung vorgenommen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist dieser Platz schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, erlischt der Anspruch auf den zugesagten Platz.

- (10) Sorgeberechtigten, denen kein Platz für Ihre Bedarfsbetreuung angeboten werden kann, wird eine alternative Betreuungszeit in der gewünschten Einrichtung oder einer alternativen Einrichtung im Samtgemeindegebiet angeboten. Ergänzende Regelungen zur Betreuung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Betriebsführer in der Einrichtung vereinbart.
- (11) Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, auch außerhalb des Anmeldeverfahrens Nachweise zur Überprüfung des Betreuungsbedarfes von den Sorgeberechtigten zu fordern. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, wird davon ausgegangen, dass der zuvor angegebene Bedarf nicht mehr vorhanden ist und die Betreuungszeit auf die gesetzliche Betreuungszeit von 6 Stunden gekürzt wird.
- (12) Mit der Aufnahme in einer Krippe ist eine Zusage für einen bestimmten Platz in einem Kindergarten nicht verbunden. Hier ist eine gesonderte Anmeldung über das Elternportal notwendig.

§ 4 Abmeldung, Ende des Besuches

- (1) Personensorgeberechtigte können ihr Kind mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende von der Kindertagesstätte abmelden. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten für nur einen Monat ist nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen davon ist die Abmeldung in der Krippe beim Wechsel in den Kindergarten in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres.
- (3) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 01.07. des Jahres nicht möglich.
- (4) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (6) Der Umzug in eine andere Gemeinde ist der Samtgemeinde Ilmenau schnellstmöglich mitzuteilen. Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Betreuung des Kindes nur bis zum Ablauf des Umzugsmonats. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Samtgemeinde Ilmenau kann eine weitere Betreuung gestattet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die örtlich zuständige Gemeinde die Kostenübernahme für die Betriebskosten des Betreuungsplatzes vor Betreuungsbeginn erklärt und ausreichend Plätze in der Einrichtung vorhanden sind.
- (7) Beim regulären Wechsel von der Krippe zum Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich.
- (8) Beim Wechsel vom Kindergarten in die Schule gelten folgende Regelungen:
- (9) Die Schulpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet. Der Besuch des Kindes endet somit für diese Kinder automatisch.

Ausnahmen sind:

Zurückstellung:

Der Besuch des Kindergartens wird fortgesetzt, sofern eine Zurückstellung des Kindes vom Besuch der Schule erfolgt.

Über eine Zurückstellung entscheiden die Sorgeberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Eingangsuntersuchung, sowie der Einschätzung der Kindertagesstätte. Die schriftliche Entscheidung über die Zurückstellung durch die Schule muss bis zum 1. Mai getroffen werden und ist durch die Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

Hinausschiebung (Flexi-Kinder):

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben. Die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Auch der Kindergarten ist bis zum 1. Mai durch die Personensorgeberechtigten darüber schriftlich zu informieren.

- (10) Sollten sich die Sorgeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, das Kind doch in die Schule zu geben, ist eine schriftliche Abmeldung nach Absatz 1 vorzunehmen. Die Erklärung gegenüber der Schule und die Abmeldung in der Kindertagesstätte sind verbindlich, so dass eine spätere Wiederaufnahme im Kindergarten nicht mehr möglich ist.
- (11) In beiden Fällen (Zurückstellung und Hinausschiebung) entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, ob das Kind in derselben Gruppe verbleibt oder ggf. innerhalb der Einrichtung die Gruppe wechselt.

§ 5 Ausschluss

- (1) Die Samtgemeinde kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte aus folgenden Gründen ausschließen:
 1. Verstoß gegen eine der in § 11 genannten Verpflichtungen,
 2. aus persönlichen Gründen, wenn durch das Verhalten des Kindes oder seiner Sorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen beeinträchtigt und gefährdet wird,
 3. die besonderer Hilfe bedürfen, die die Kindertagesstätte nicht leisten kann,
 4. bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes in der Einrichtung von über einem Monat,
 5. wenn die Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate ihrer Zahlungsverpflichtung nicht vollständig nachgekommen sind.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 findet vor dem Ausschluss aus der Kindertagesstätte zunächst ein persönliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes statt, deren Inhalt schriftlich festzuhalten ist. Der Ausschluss erfolgt mit rechtskräftigem Bescheid.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für drei Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Der Betriebsführer ist nach Absprache mit der Samtgemeinde Ilmenau berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Bei einer Schließung der Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Gruppe oder Notgruppe, auf Schadenersatz oder Beitragserstattung. Muss die Kindertagesstätte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden, erfolgt dennoch eine Erstattung der Gebühren ab dem 15. Wochentag der Schließung.
- (4) Der Betriebsführer schließt maximal an 5 Werktagen im Jahr für vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahmen, Unterweisungen, Schulungen, Betriebsversammlungen sowie Konzeptionsarbeit und dergleichen. Des Weiteren gibt es 2 Räumtage; 1 Tag vor Beginn der Sommerschließzeit und 1 Tag vor Beginn des Kindergartenjahres. An diesen Tagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.
- (5) Die Betreuungs- und Randzeiten in den Kindertagesstätten legt die Samtgemeinde Ilmenau in Absprache mit dem Betriebsführer fest. Das Benehmen mit Beiräten ist gemäß § 16 Absatz 4 Satz 4 NKiTaG herzustellen.
- (6) Es werden folgende Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten angeboten:
- | | |
|--|---------------------|
| Kindertagesstätte Wurzelwerk | 8.00 bis 13.30 Uhr |
| | 8.00 bis 14.00 Uhr |
| | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Kindertagesstätte Embsen | 8.00 bis 14.00 Uhr |
| | 8.00 bis 15.00 Uhr |
| | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Kindertagesstätten Villa Kunterbunt, Dorfstraße und Kneipp-Wichtel | 8.00 bis 14.00 Uhr |
| | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Krippe Wurzelwerk und Dorfstraße | 8.00 bis 14.00 Uhr |
| Krippe Am Rathaus | 8.00 bis 14.00 Uhr |
| | 8.00 bis 16.00 Uhr. |
- (7) Ergänzend wird in allen Einrichtungen ein Frühdienst (Randzeit) von 7.00 bis 7.30 und 7.30 bis 8.00 Uhr angeboten. Werden für die Betreuungs- und Randzeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.
- (8) Anmeldungen sind im laufenden Kindergartenjahr möglich und müssen mindestens einen Monat im Voraus angemeldet und ebenso abgemeldet werden. Die Anmeldung einer Randzeit hat schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Sorgeberechtigten gemäß § 22 NKiTaG Gebühren zu entrichten. Für die Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätte ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden einschließlich Randzeit gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren werden für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.) oder – wenn die Gebührenpflicht während des Kindergartenjahres entsteht – für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Für Kinder, die nicht zu Beginn des Kindergartenjahres, sondern später während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden, ist
- die volle Benutzungsgebühr zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen wird,
 - die Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen, wenn das Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen wird.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 1. eines Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder einer Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit des Kindes.
- (6) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Als Gebührenschuldner wird dabei herangezogen, wer tatsächlich mit dem Kind zusammenlebt. Zusammenlebende Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Sorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge zusteht.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung des Kindes erhebt die Samtgemeindeverwaltung folgende Gebühren:
- | | |
|----------------------|---------------------------------|
| - 8.00 bis 14.00 Uhr | 410 Euro / mindestens 170 Euro |
| - 8.00 bis 16.00 Uhr | 547 Euro / mindestens 240 Euro. |

- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren auf Grundlage der einkommensabhängigen Gebührenstaffel. Die Gebührenstaffel ist Bestandteil und Anlage dieser Satzung.
- (3) Bei durch Bescheid festgesetzter ermäßigter Benutzungsgebühr ist vor Beginn jedes neuen Kindergartenjahres bis 30.06. ein neuer Ermäßigungsantrag zu stellen. Diesem sind die zur Berechnung der ermäßigten Benutzungsgebühr erforderlichen Einkommensnachweise beizufügen.
- (4) Bei Neuaufnahme zu einem anderen Zeitpunkt sind die Nachweise spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn einzureichen. Kann die Benutzungsgebühr aufgrund fehlender Nachweise oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag verlangt.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist sowohl in der Krippe als auch im Kindergarten (bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden täglich) eine monatliche Gebühr zu entrichten, die der Gebührenstaffel zu entnehmen ist. Die zu entrichtende Gebühr ist für den gesamten Monat, unabhängig vom ersten Tag der Inanspruchnahme des Frühdienstes, zu zahlen. Ein Anspruch auf die Nutzung des Frühdienstes besteht nicht.
- (6) Die Teilnahme am Mittagessen ist bei der Inanspruchnahme einer Betreuungszeit bis 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr verpflichtend. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen, der mit weiteren Kosten verbunden ist.
- (7) Folgende Gebührenpflichtige sind von der Zahlung der Kindertagesstättengebühren gemäß § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII befreit:
 - Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen sind,
 - Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Einkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ilmenau zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Absatz 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2025: bis 20.561 Euro/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 9 Einkommensermittlung

- (1) Das für die Ermittlung der Benutzungsgebühr ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
 - der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe.
- (2) Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 werden auf Antrag die Einkommensverhältnisse des laufenden Kita-Jahres für die Ermittlung der zu leistenden Benutzungsgebühr herangezogen, wenn durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht wird, dass sich hierdurch eine andere Beitragshöhe ergibt.
- (3) Bei selbständig Tätigen, Gewerbetreibenden sowie Land- und Forstwirten sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr geeignete Unterlagen (Bescheinigung des Steuerberaters, Steuerprüfers) aus dem Vorjahr vorzulegen. Wenn noch kein Vorjahreseinkommen vorliegt, ist eine Hochrechnung des Steuerberaters für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.
- (4) Die mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Samtgemeinde Ilmenau wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen im Sinne des Absatz 1 um mehr als 20 % vermindert oder erhöht.
- (5) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für das laufende Kindergartenjahr. Bei wesentlichen Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat eine Neuberechnung der Benutzungsgebühren zu erfolgen. Die Neuberechnung erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

§ 10 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

- (1) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83% des zweifachen Regelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 11 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertagesstätte, die von der ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung

nachgewiesen werden. Alle Sorgeberechtigten müssen gemäß § 34 Absatz 10a IfSG nachweisen, dass sie eine Impfberatung über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutzes, durch den Kinderarzt oder das Gesundheitsamt erhalten haben. Werden diese erforderlichen Nachweise nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Aufnahme kann in diesen Fällen erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erfolgen.

- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten im Sinne des IfSG beim Kind oder Personen in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kita-Leitung zu informieren. Nähere Auskünfte über die jeweils geltenden Regelungen des IfSG erteilt die Kita-Leitung bei Aufnahme des Kindes. Der Besuch in der Kita darf in einigen Fällen (s. IfSG) erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen. Die Personensorgeberechtigten werden auch im laufenden Kita-Jahr durch die Kita-Leitung über Änderungen der Vorgaben des IfSG in schriftlicher Form informiert, so dass diese beachtet werden können.
- (3) Bei Befall von Läusen erfolgt die Wiedenzulassung des Besuches erst nach Behandlung durch ein geeignetes Läusemittel. Diese Regelung wird vom Gesundheitsamt vorgeschrieben.
- (4) Kinder, die an Fieber (ab 38°) oder Magen- und/oder Darminfekten leiden, müssen bei Fieber 24 Stunden, bei Magen- und/oder Darminfekten 48 Stunden frei von Symptomen sein, bevor sie wieder in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (5) Ist das Allgemeinbefinden des Kindes schlecht oder klagt es über andere Beschwerden, so dass es nach Einschätzung des Kita-Personals nicht am Kita-Alltag teilnehmen kann, ist es aus der Betreuung abzuholen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte in schriftlicher Form, welche Personen außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt sind.
- (7) Die Betreuungszeiten sind einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es bis zum Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die ordnungsgemäße Übergabe der Aufsichtspflicht ist zu beachten.
- (9) Ein Fernbleiben vom Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist zu entschuldigen. Ein längeres Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Vorgabe der jeweiligen Konzeption und den sonstigen üblichen Verfahrensregelungen in den Kindertagesstätten zu halten.
- (11) Mobile Geräte zur Standortermittlung oder zu Bild- und Tonaufnahmen sind während der Betreuungszeit grundsätzlich untersagt. Das pädagogische Personal ist befugt, ein solches Gerät in Verwahrung zu nehmen, sollte ein Kind es mit in die Einrichtung bringen.
- (12) Ein Unfall auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte und in der Kindertagesstätte ist der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.
- (13) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (Umzug, Wohnortwechsel, Arbeitszeiten), die Auswirkungen auf die Platzvergabe, Platzbelegung und Betreuungszeiten haben, unverzüglich und unaufgefordert der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen. Es wird sich vorbehalten, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 12 Elternvertretung/Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 16 NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten des Kindes einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aller Gruppen bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Der Beirat der Kindertagesstätte besteht aus folgenden Personen:
 - Elternvertreter jeder Gruppe
 - Stellvertreter der Elternvertreter jeder Gruppe
 - Leitung der Kindertagesstätte
 - Stellvertretung der Leitung der Kindertagesstätte
 - Vertretung des Trägers.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
- (5) Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirates von einem bestimmten anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet (Kuratorium).
- (6) Wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für:
 - die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme der Kinder,

- die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der Haushaltsmittel,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Gleiches gilt für die sonstigen Schließzeiten.
- (2) Während der Betreuungszeit besteht für das Kind eine gesetzliche Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht zudem auf dem direkten Weg des Kindes von der Wohnung zur jeweiligen Einrichtung und für den direkten Heimweg. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden in dem Umfang, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Anzeigepflicht besteht nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Für Garderobe oder persönliche Gegenstände des Kindes oder der Sorgeberechtigten wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Feststellung der Gebührenfestsetzung, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (ND SG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Ferner können die Daten zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsumfanges genutzt werden. Die Samtgemeinde Ilmenau erhebt darüber hinaus personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden; wie z.B. Einwohnermeldeamt.
- (3) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.
- (4) In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorschriften über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft und wird als Neufassung veröffentlicht. Die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Ilmenau vom 16.12.2021 tritt damit außer Kraft.

Melbeck, den 25. Juni 2026

Rowohl

Samtgemeindebürgermeister

Gebührenstaffel

Mit Wirkung vom 01.08.2026 werden die Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Ilmenau nach folgender Staffelung erhoben:

Stufe	Einkommen		6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
	von	bis			
1		bis zu 20.561 €	170 €	205 €	240 €
2	20.561 €	30.000 €	200 €	237,50 €	275 €
3	30.000,01 €	35.000 €	225 €	267,50 €	310 €
4	35.000,01 €	40.000 €	250 €	297,50 €	345 €
5	40.000,01 €	45.000 €	280 €	330 €	380 €
6	45.000,01 €	50.000 €	300 €	357,50 €	415 €
7	50.000,01 €	55.000 €	330 €	390 €	450 €
8	55.000,01 €	60.000 €	355 €	420 €	485 €
9	60.000,01 €	65.000 €	390 €	455 €	520 €
10	ab 65.000,01 €		410 €	478,50 €	547 €

Sonderdienst:

Für den Frühdienst werden monatliche Gebühren von maximal 100 Euro fällig. Der Frühdienst kann tageweise und halbstündlich gebucht werden. Je gebuchter halben Stunde fallen Gebühren in Höhe von 10 Euro monatlich an.

Geschwisterermäßigung:

Besuchen aus einer in Haushaltsgemeinschaft lebender Familie mehrere zur Gebührenpflicht veranlagte Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Ilmenau ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 30% der festzusetzenden Gebühr.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Gebührenregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Ilmenau haben und eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Ilmenau besuchen.

Benutzungs- und Elternbeitragssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die nachschulische Betreuung sowie Ferienbetreuung an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck

Gemäß §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), i.V.m. § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Benutzungs- und Elternbeitragssatzung beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung des § 24 SGB VIII erhalten alle Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 aufwachsend mit Klasse 1 einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sowie Betreuung in den Schulferien. Der Rat der Samtgemeinde Ilmenau hat auf seiner Sitzung am 27.11.2025 beschlossen, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an allen drei Grundschulstandorten durch die Angebote der Ganztagschulen an drei Tagen in der Woche sowie eines ergänzenden nachschulischen Betreuungsangebotes umzusetzen.

Der Ganztagschulbetrieb erfolgt grundsätzlich durch Einsatz der Lehrkräfte der jeweiligen Grundschule und deren pädagogischen Mitarbeitenden. Die Ganztagsgrundschulen haben jedoch die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote mit einem Kooperationspartner, wie unter anderem den nachschulischen Betreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Ilmenau, zu gestalten.

§1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau unterhält öffentliche Einrichtungen der nachschulischen Betreuung für Grundschulkinder. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie und in der Schule.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtung in den Randzeiten (Früh-/ Spätdienst) und in der Ferienbetreuung ist entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des pädagogischen Rahmenkonzeptes für die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Ilmenau in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Dieses Betreuungsangebot richtet sich gemäß § 22 in Verbindung mit § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorrangig an berufstätige Eltern/Sorgeberechtigte, deren Arbeitszeit eine Kinderbetreuung erforderlich macht.
- (5) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet die Fachdienstleitung Bürgerservice und Soziales bzw. bei unentschiedenen Fällen der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale und wirtschaftliche Aspekte der Familien berücksichtigt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau bietet an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck vor oder im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. offenen Ganztagschulbetrieb eine Randzeit- und nachschulische Betreuung an.

Abhängig von den Schulstandorten erfolgt der Früh- / Spätdienst und die nachschulische Betreuung (NSB) zu folgenden Zeiten:

Grundschule Deutsch Evern:

Schulzeit im Ganztag: 07:45 Uhr – 15:45 Uhr

Schulzeit ohne Ganztag: 07:45 Uhr – 12:45 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztag* 07:45-15:45 Uhr	Ganztag* 07:45-15:45 Uhr	Ganztag* 07:45-15:45 Uhr	NSB 12:45-14:00 Uhr 12:45-15:00 Uhr 12:45-15:45 Uhr	NSB 12:45-14:00 Uhr 12:45-15:00 Uhr 12:45-15:45 Uhr
NSB 12:45-14:00 Uhr 12:45-15:00 Uhr 12:45-15:45 Uhr	NSB 12:45-14:00 Uhr 12:45-15:00 Uhr 12:45-15:45 Uhr	NSB 12:45-14:00 Uhr 12:45-15:00 Uhr 12:45-15:45 Uhr		

* beginnend zum Schuljahr 2026/2027 aufwachsend mit Klasse 1

Grundschule Embsen:

Schulzeit im Ganztag: 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Schulzeit ohne Ganztag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühdienst 07:30-08:00 Uhr NSB 13:00-14:00 Uhr 13:00-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr	Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr	Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr	Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr	Frühdienst 07:30-08:00 Uhr NSB 13:00-14:00 Uhr 13:00-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr

Grundschule Melbeck:

Schulzeit im Ganztag:

07:30 Uhr – 15:30 Uhr

Schulzeit ohne Ganztag:

07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr 16:00-16:30 Uhr	Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr 16:00-16:30 Uhr	Ganztag 07:30-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr 16:00-16:30 Uhr	NSB 13:00-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr 16:00-16:30 Uhr	NSB 13:00-15:30 Uhr Spätdienst 15:30-16:00 Uhr 16:00-16:30 Uhr

§ 3

Betreuung in den Randzeiten

Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Ganztagsbetreuung durch die Schulen und deren und deren Kooperationspartner sowie vor, nach oder vor und nach der nachschulischen Betreuungstage eine Betreuung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Einrichtung, wenn die in den Randzeiten betreuende Gruppe mindestens 5 Kinder umfasst.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind Personensorgeberechtigte, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen kostenbeitragspflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb bzw. der Ferienbetreuung unterzeichnet haben. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung zur Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung kann erstmalig zum Eintritt in die erste Klasse / zum Schuljahresanfang erfolgen. Die Anmeldung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur offenen Ganztagschule. Die Samtgemeinde Ilmenau behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.
- (2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung für die Randzeitbetreuung und nachschulische Betreuung für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen. Änderungen sind im Einzelfall nur zum Schulhalbjahr möglich und müssen spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres bei der Samtgemeinde Ilmenau schriftlich eingehen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in den Schulbezirk der Samtgemeinde Ilmenau zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 7 Abs. 3.

§ 6

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schuljahres, wenn keine erneute schriftliche Anmeldung vorliegt.
- (2) Eine Abmeldung von der Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung während des laufenden Schuljahres ist zum Schulhalbjahr bis 31.01. möglich. Die Abmeldung muss mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende bei der Samtgemeinde Ilmenau eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der Abmeldung im Schulsekretariat. Zum Ende der Kostenbeitragspflicht gilt hier § 7 Abs. 3.
- (3) Ein Betreuungsplatz kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden,
 1. durch die Samtgemeinde Ilmenau
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn das Kind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und durch ein Verbleiben in der Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Einrichtung besteht,

- bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
2. durch den Personensorgeberechtigten
- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes innerhalb des Schulbezirks und einem damit verbundenen Schulwechsel, bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Samtgemeinde Ilmenau,
 - bei Veränderung der persönlichen Lebensumstände,
 - bei schwerer Erkrankung des Kindes,
 - im Fall der Erhöhung des Beitrages durch die Samtgemeinde Ilmenau um mehr als 10 %,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (4) Die Abmeldung nach Absatz 2 und 3 bedarf der Schriftform.

§ 7 Kostenbeiträge

- (1) Für die ganztagsschulgebundene Betreuung der Grundschulkinder wird bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an den angebotenen Tagen des offenen Ganztagsbetriebes kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Randzeitbetreuung und nachschulische Betreuung wird einkommensunabhängig an den Tagen ohne Ganztagsangebot durch die Schulen monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, ein Kostenbeitrag von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt lebt, wie folgt erhoben:

Randzeitenbetreuung:

Früh- oder Spätdienst täglich	½ Stunde	1 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit pro Tag im Monat	8 €	16 €

Kostenbeitrag für die nachschulische Betreuung:

NSB Deutsch Evern

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
0,00 €	0,00 €	0,00 €	bis 14:00 Uhr 52,47 € bis 15:00 Uhr 94,44 € bis 15:45 Uhr 136,42 €	bis 14:00 Uhr 52,47 € bis 15:00 Uhr 94,44 € bis 15:45 Uhr 136,42 €

NSB Embsen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
bis 14:00 Uhr 41,97 € bis 15:30 Uhr 104,94 €	keine NSB	keine NSB	keine NSB	bis 14:00 Uhr 41,97 € bis 15:30 Uhr 104,94 €

NSB Melbeck

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
keine NSB	keine NSB	keine NSB	bis 15:30 Uhr 104,94 €	bis 15:30 Uhr 104,94 €

- (3) Erhebungszeitraum des Kostenbeitrags ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Inanspruchnahme der Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Randzeitbetreuung und /oder in die nachschulische Betreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsbeiträge in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsbeiträge zu zahlen.
- (4) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.
- (5) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten grundsätzlich durchgehend zu zahlen. Bei den Schließzeiten, die nicht betreut werden, handelt es sich um die anteiligen niedersächsischen Schulferien, die Brückentage sowie Fortbildungstage.

- (6) Im Falle einer Erkrankung oder eines Reha-/ Kuraufenthaltes sind die Kostenbeiträge für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Reha-/ Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag kann auf Antrag der Kostenbeitrag erlassen werden. Die Samtgemeinde Ilmenau kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Reha-/ Kureinrichtung verlangen.
- (7) Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein zusätzliches Entgelt pro Essen durch den jeweiligen Caterer erhoben. Die durch die Mittagsverpflegung entstehenden Kosten sind direkt an die von der Samtgemeinde Ilmenau beauftragten Cateringunternehmen zu zahlen. Mit den Caterern ist zu diesem Zweck eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.
Die zurzeit gültigen Beiträge für das Mittagessen werden durch die Cateringunternehmen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
- (8) Die Höhe des für das jeweilige Schuljahr zu entrichtenden monatlichen Kostenbeitrags wird durch Bescheid festgesetzt.
- (9) Bastelgeld kann bis zu einer Höhe von 10,00 € je Halbjahr von den Kostenbeitragspflichtigen erhoben werden. Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind gesondert zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
- (10) Für die Nutzung der Ferienbetreuung wird ein Kostenbeitrag wie folgt erhoben:

Ferienbetreuung	6 Stunden	8 Stunden
Betrag pro Tag	18 €	24 €

Die Kosten für das Mittagessen sind darin nicht enthalten. Die Kosten für die Teilnahme an Ausflügen (u.a. Eintrittsgelder und Fahrtkosten) sind in diesem Betrag nicht enthalten und gesondert zu zahlen.

§ 8 Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung dient der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ilmenau, die eine der drei oben genannten Grundschulen besuchen. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Ilmenau haben, jedoch eine Grundschule außerhalb der Samtgemeinde Ilmenau besuchen.
- (2) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Ilmenau sollen nicht in die Ferienbetreuung aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Ilmenau abgewiesen werden müssen.
- (3) In den Nds. Ferientagen findet von Montag bis Freitag - außer an Feiertagen - längstens von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Betreuung für die Grundschüler der 1. bis 4. Klassen statt. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Diese Plätze werden vorzugsweise an die Kinder vergeben, die auch während der Schulzeit die nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen. Gastkinder, die eine der o.g. Grundschulen der Samtgemeinde besuchen, allerdings keine nachschulische Betreuung in Anspruch nehmen, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Schließzeit während eines Schuljahres werden auf maximal 4 Wochen begrenzt. Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen sowie zwischen Weihachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) für maximal vier Tage geschlossen. Für weitere Schließtage sind die Schulbrückentage zu nutzen. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden.

- (4) Die genauen Termine der Ferienbetreuung sowie die Schließzeiten im folgenden Schuljahr werden spätestens im Herbst des Vorjahres bekannt gegeben. Die Anmeldefristen für die jeweiligen Ferienbetreuungen enden vier Wochen vor Ferienbeginn. Nachanmeldungen sind in begründeten Fällen möglich. Nach der Anmeldefrist werden die Gruppen sowie der Ort für die Ferienbetreuung geplant. Dieser wird mit Bescheid bekannt gegeben.
- (5) Sollte ein Kind an der Ferienbetreuung kurzfristig aus gesundheitlichen und anderen Gründen nicht teilnehmen können, müssen Ferienbetreuungskosten dennoch vollständig gezahlt werden. Eine Erstattung einzelner Fehltag ist ausgeschlossen.
- (6) Sofern der Betrieb der Einrichtung der nachschulischen Betreuung während der Ferienbetreuung durch Erkrankung mehrerer Mitarbeitenden eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. Schließung der Einrichtung kommen. Die Personensorgeberechtigten werden zeitnah durch die Einrichtung informiert.
- (7) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung zweimal hintereinander nicht rechtzeitig gezahlt (s. § 9 Abs. 2), kann das Kind für die Teilnahme an der Ferienbetreuung zukünftiger Schuljahre ausgeschlossen werden.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrags für die Randzeitbetreuung und nachschulischen Betreuung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Kostenbeitrag wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Samtgemeinde Ilmenau zum 03. des jeweiligen Monats im Voraus per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die Höhe der Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides per Überweisung zu entrichten.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Randzeitbetreuung sowie nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Kostenbeiträge. Eine Kürzung der Betreuungsgebühr aufgrund einer vorübergehenden Schließung der Randzeit-

betreuung und nachschulischen Betreuung, die länger als zwei zusammenhängende Wochen dauert, kann nur der Rat der Samtgemeinde Ilmenau beschließen.

- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

- (1) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 Infektionsschutzgesetz (IFSG) fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IFSG (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IFSG vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Einrichtung der nachschulischen Betreuung nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IFSG sind zu beachten.
- (2) Das Kind muss beim Besuch der Betreuung frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6 °C). Der Besuch der Einrichtung darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.
- (3) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Einrichtung der nachschulischen Betreuung, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.
- (4) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur / von der Einrichtung der nachschulischen Betreuung sowie bei Unfällen in der Einrichtung über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der nachschulischen Betreuung sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Samtgemeinde Ilmenau beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Sie endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten, die von ihm beauftragte Person oder bei Antritt des Heimweges, wenn das Kind mit schriftlicher Erklärung der / des Personensorgeberechtigten eigenständig nach Hause geht. Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet die Samtgemeinde Ilmenau für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 11

Geschwisterermäßigung

- (1) Nehmen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder eines Haushaltes an der Randzeitbetreuung / nachschulischen Betreuung / Ferienbetreuung teil, ist lediglich für das älteste Kind der volle Beitrag zu zahlen, für das 2. Kind 50 %. Für jedes weitere Kind ist die Randzeitbetreuung / nachschulische Betreuung sowie Ferienbetreuung kostenlos.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind unabhängig von einer teilweisen bzw. vollständigen Ermäßigung der Betreuungsgebühr in voller Höhe an das Cateringunternehmen zu entrichten.

§ 12

Ermäßigung des Elternbeitrags

Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.

§ 13

Schülerbeförderung

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Randzeitbetreuung / nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 14

Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ilmenau nicht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Elternbeitragssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragssatzung der Samtgemeinde Ilmenau für die nachschulische Betreuung an den Grundschulstandorten Deutsch Evern, Embsen und Melbeck vom 12.12.2024 wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragssatzung ersetzt.

Melbeck, den 26.06.2026

Peter Rowohlt
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Deutsch Evern über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), des § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Deutsch Evern durch Sichtwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für Wahlen sowie der Antragsteller für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese Satzung befreit bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht.
- (2) Sichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen beansprucht werden, die zu den anstehenden Wahlen eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine politische Partei, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen haben.
- (3) Sichtwerbung im Sinne der Satzung sind insbesondere Schilder, Tafeln und Plakate sowie sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Plakaten und Postern einschließlich der Großflächenwerbeanlagen. Für Großflächenwerbeanlagen werden von der Gemeinde bestimmte Aufstellplätze zugewiesen, wobei für politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber eine Großflächenwerbeanlage pro Fläche zulässig ist. Die Großflächenwerbeanlagen sind im Querformat aufzustellen und dürfen eine Breite von 4,00 m und Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz des NStrG und § 1 Absatz 4 des FStrG).
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Niedersächsischen Pressegesetzes für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der Wahlgesetze, wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.
- (6) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben sicherheitsbehördliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht erhoben. Soweit die Benutzung einer Erlaubnis bedarf, ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.

§ 3

Zulässige Dauer der Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße

- (1) Sichtwerbung für Wahlen ist bis zu zwei Monaten vor dem Wahltag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe des Satzes 2. Ist eine Nachwahl oder eine Wiederholungswahl auf einen oder mehrere Wahlbezirke beschränkt, ist Sichtwerbung für Wahlen nur in dem Wahlbezirk oder den Wahlbezirken zulässig, in dem oder denen die Wahl nachgeholt oder wiederholt wird.
- (3) Soweit nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes eine Stichwahl erforderlich ist, verlängert sich die zulässige Dauer der Sichtwerbung; die Sichtwerbung ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Stichwahl von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.

- (4) Sichtwerbung für Volksinitiativen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ist während der Dauer der Sammlung von Unterschriften zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Unterschriftensammlung von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Sichtwerbung für Volksbegehren ist während der Dauer der Eintragsfrist zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Eintragsfrist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (6) Sichtwerbung für Volksentscheide und Bürgerentscheide ist bis zu zwei Monaten vor dem Abstimmungstag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abstimmungstag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (7) Soweit die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung der Erlaubnis bedarf, wird diese entsprechend der in Absatz 1 bis 6 geregelten zulässigen Dauer auf Zeit erteilt.
- (8) Im Falle einer Stichwahl gilt eine erteilte Erlaubnis zur Sichtwerbung bis zum Ablauf der in Absatz 3 Halbsatz 2 bestimmten Frist fort; dies gilt nicht, soweit in der Erlaubnis die Verlängerung der Frist aus Anlass einer Stichwahl ausgeschlossen wurde.
- (9) Die in Absatz 1 bis 6 geregelte zulässige Dauer der Sichtwerbung gilt auch für die in dieser Satzung bestimmte erlaubnisfreie Benutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sichtwerbung an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen

- (1) Das Anbringen von Sichtwerbung in Form von Plakaten ist während der in § 3 bestimmten zulässigen Dauer an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Lichtmasten mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreie Sichtwerbung in Form von Plakaten ist unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 bis 8 anzubringen und spätestens mit Beginn der Maßgabe des § 5 gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern anzuzeigen.
- (2) Das Anbringen von Plakaten ist verboten
 1. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,
 2. an Lichtmasten unmittelbar vor Kreuzungen und Einmündungen; einzuhalten ist
 - a. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage,
 - b. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen ohne Lichtzeichenanlage und Kreisverkehrsplätzen,
 - c. ein Mindestabstand von 10 m vor Fußgängerüberwegen,wobei der Abstand jeweils von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu messen ist,
 3. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Für das Anbringen von Plakaten an den in Satz 1 genannten Lichtmasten wird auch keine Erlaubnis erteilt.

- (3) Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformates DIN A0 (Breite 841 mm und Höhe 1189 mm) nicht überschreiten. Plakate der Größe DIN A1 sind im Hochformat an den Lichtmasten anzubringen. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.
- (4) An qualifizierten Straßen sind die Plakate an den Lichtmasten im Rad- und Gehwegbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial wie Kabelbinder aus Plastik zu verwenden.
- (5) Der Fußgängerlauf darf nicht beeinträchtigt werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 2,50 m.
- (6) Jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (7) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahn weisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung).
- (8) Die Sichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Sofern Lichtmasten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Sichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 5

Anzeige der erlaubnisfreien Sichtwerbung

- (1) Die erlaubnisfreie Sichtwerbung im Sinne des § 4 ist gegenüber der Gemeinde Deutsch Evern schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine nicht formgerechte Anzeige gilt als nicht erstattet.

- (2) Die Sichtwerbung für Wahlen hat für politische Parteien der Vorstand des für die Sichtwerbung verantwortlichen Gebietsverbandes anzuzeigen. Die Anzeige kann auch ein besonders Beauftragter erstatten, soweit diesem vom Vorstand diese Verfahrenshandlung übertragen wurde; die Übertragung ist nachzuweisen. Für Wählergruppen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Sichtwerbung für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide haben die beteiligungsberechtigten Vertrauenspersonen anzuzeigen.
- (4) Die Sichtwerbung für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben die Personen anzuzeigen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Einzelbewerber und die in Absatz 3 und 4 genannten Personen haben neben ihrem Vor- und Familiennamen ihre ladungsfähige Anschrift anzugeben.

§ 6

Weitere Verbote

Das Anbringen von Plakaten ist verboten

1. an Bäumen und Baumschutzgittern,
 2. an Masten von Verkehrszeichen und -einrichtungen
 3. an Zäunen,
 4. an Brückengeländern,
 5. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennahverkehrs
- soweit sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden.

§ 7

Sonstige Pflichten der Werbenden

- (1) Die Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.
- (2) Sichtwerbung, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht ist, ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen oder nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Insbesondere sind Plakate, die nach dem Anbringen die in § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Mindesthöhe unterschreiten, unverzüglich in der Mindesthöhe anzubringen oder zu entfernen.
- (3) Beschädigte oder heruntergerissene Sichtwerbung ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 8

Befugnisse der Gemeinde

- (1) Wird eine öffentliche Straße durch Sichtwerbung ohne Erlaubnis benutzt oder wird Sichtwerbung entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht oder entgegen § 7 nicht entfernt, richten sich die erforderlichen Anordnungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (2) Sichtwerbung kann ohne Aufforderung von einer öffentlichen Straße entfernt werden, sofern Sichtwerbung beschädigt oder herunter gerissen wurde oder durch Sichtwerbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder erschwert werden kann.
- (3) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der durch die Gemeinde von einer öffentlichen Straße entfernten Sichtwerbung richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Sichtwerbung vor Beginn der zulässigen Dauer auf einer öffentlichen Straße aufstellt oder anbringt,
 2. entgegen § 3 Sichtwerbung nicht bis zum Ablauf der bestimmten Frist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei entfernt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Plakate an den in dieser Vorschrift genannten Lichtmasten anbringt,
 4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Plakate an Lichtmasten anbringt, die die Abmessungen des Papierformates DIN A0 überschreiten,
 5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Plakate der Größe DIN A0 nicht im Hochformat an Lichtmasten anbringt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 Plakate im Querformat an Lichtmasten anbringt, deren Breite 594 mm überschreitet,
 7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Plakate niedriger als in der dort bestimmten Mindesthöhe anbringt,
 8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 für das Anbringen kein nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial verwendet,
 9. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 mehr als ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringt,
 10. entgegen § 4 Absatz 7 den Sicherheitsabstand zur Fahrbahnbegrenzung nicht einhält,

11. entgegen § 4 Absatz 9 mit der Sichtwerbung eine andere zulässige Nutzung beeinträchtigt oder Plakate nicht über vorhandenen Einrichtungen anbringt,
 12. entgegen § 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 13. entgegen § 6 Sichtwerbung an den genannten Einrichtungen anbringt,
 14. entgegen § 7 seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 19.08.2026

gez.

Rowohlt

Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Embsen über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), des § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Embsen durch Sichtwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für Wahlen sowie der Antragsteller für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese Satzung befreit bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht.
- (2) Sichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen beansprucht werden, die zu den anstehenden Wahlen eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine politische Partei, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen haben.
- (3) Sichtwerbung im Sinne der Satzung sind insbesondere Schilder, Tafeln und Plakate sowie sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Plakaten und Postern einschließlich der Großflächenwerbeanlagen. Für Großflächenwerbeanlagen werden von der Gemeinde bestimmte Aufstellplätze zugewiesen, wobei für politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber eine Großflächenwerbeanlage pro Fläche zulässig ist. Die Großflächenwerbeanlagen sind im Querformat aufzustellen und dürfen eine Breite von 4,00 m und Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz des NStrG und § 1 Absatz 4 des FStrG).
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Niedersächsischen Pressegesetzes für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der Wahlgesetze, wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.
- (6) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben sicherheitsbehördliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht erhoben. Soweit die Benutzung einer Erlaubnis bedarf, ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.

§ 3

Zulässige Dauer der Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße

- (1) Sichtwerbung für Wahlen ist bis zu zwei Monaten vor dem Wahltag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe des Satzes 2. Ist eine Nachwahl oder eine Wiederholungswahl auf einen oder mehrere Wahlbezirke beschränkt, ist Sichtwerbung für Wahlen nur in dem Wahlbezirk oder den Wahlbezirken zulässig, in dem oder denen die Wahl nachgeholt oder wiederholt wird.
- (3) Soweit nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes eine Stichwahl erforderlich ist, verlängert sich die zulässige Dauer der Sichtwerbung; die Sichtwerbung ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Stichwahl von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (4) Sichtwerbung für Volksinitiativen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ist während der Dauer der Sammlung von Unterschriften zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Unterschriftensammlung von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Sichtwerbung für Volksbegehren ist während der Dauer der Eintragsfrist zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Eintragsfrist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (6) Sichtwerbung für Volksentscheide und Bürgerentscheide ist bis zu zwei Monaten vor dem Abstimmungstag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abstimmungstag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (7) Soweit die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung der Erlaubnis bedarf, wird diese entsprechend der in Absatz 1 bis 6 geregelten zulässigen Dauer auf Zeit erteilt.
- (8) Im Falle einer Stichwahl gilt eine erteilte Erlaubnis zur Sichtwerbung bis zum Ablauf der in Absatz 3 Halbsatz 2 bestimmten Frist fort; dies gilt nicht, soweit in der Erlaubnis die Verlängerung der Frist aus Anlass einer Stichwahl ausgeschlossen wurde.
- (9) Die in Absatz 1 bis 6 geregelte zulässige Dauer der Sichtwerbung gilt auch für die in dieser Satzung bestimmte erlaubnisfreie Benutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sichtwerbung an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen

- (1) Das Anbringen von Sichtwerbung in Form von Plakaten ist während der in § 3 bestimmten zulässigen Dauer an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Lichtmasten mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreie Sichtwerbung in Form von Plakaten ist unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 bis 8 anzubringen und spätestens mit Beginn der Maßgabe des § 5 gegenüber der Gemeinde Embsen anzuzeigen.
- (2) Das Anbringen von Plakaten ist verboten
 1. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,
 2. an Lichtmasten unmittelbar vor Kreuzungen und Einmündungen; einzuhalten ist
 - a. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage,
 - b. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen ohne Lichtzeichenanlage und Kreisverkehrsplätzen,
 - c. ein Mindestabstand von 10 m vor Fußgängerüberwegen,wobei der Abstand jeweils von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu messen ist,
 3. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.Für das Anbringen von Plakaten an den in Satz 1 genannten Lichtmasten wird auch keine Erlaubnis erteilt.
- (3) Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformates DIN A0 (Breite 841 mm und Höhe 1189 mm) nicht überschreiten. Plakate der Größe DIN A1 sind im Hochformat an den Lichtmasten anzubringen. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.
- (4) An qualifizierten Straßen sind die Plakate an den Lichtmasten im Rad- und Gehwegbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial wie Kabelbinder aus Plastik zu verwenden.
- (5) Der Fußgängerlauf darf nicht beeinträchtigt werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 2,50 m.
- (6) Jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber darf nur an jedem zweiten Lichtmast jeweils ein Plakat oder Doppelplakat anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (7) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahn weisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung).
- (8) Die Sichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Sofern Lichtmasten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahme genehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Sichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 5

Anzeige der erlaubnisfreien Sichtwerbung

- (1) Die erlaubnisfreie Sichtwerbung im Sinne des § 4 ist gegenüber der Gemeinde Embsen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine nicht formgerechte Anzeige gilt als nicht erstattet.
- (2) Die Sichtwerbung für Wahlen hat für politische Parteien der Vorstand des für die Sichtwerbung verantwortlichen Gebietsverbandes anzuzeigen. Die Anzeige kann auch ein besonders Beauftragter erstatten, soweit diesem vom Vorstand diese Verfahrenshandlung übertragen wurde; die Übertragung ist nachzuweisen. Für Wählergruppen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Sichtwerbung für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide haben die beteiligungsberechtigten Vertrauenspersonen anzuzeigen.
- (4) Die Sichtwerbung für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben die Personen anzuzeigen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Einzelbewerber und die in Absatz 3 und 4 genannten Personen haben neben ihrem Vor- und Familiennamen ihre ladungsfähige Anschrift anzugeben.

§ 6

Weitere Verbote

Das Anbringen von Plakaten ist verboten

1. an Bäumen und Baumschutzgittern,
 2. an Masten von Verkehrszeichen und -einrichtungen
 3. an Zäunen,
 4. an Brückengeländern,
 5. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennahverkehrs
- soweit sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden.

§ 7

Sonstige Pflichten der Werbenden

- (1) Die Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.
- (2) Sichtwerbung, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht ist, ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen oder nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Insbesondere sind Plakate, die nach dem Anbringen die in § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Mindesthöhe unterschreiten, unverzüglich in der Mindesthöhe anzubringen oder zu entfernen.
- (3) Beschädigte oder heruntergerissene Sichtwerbung ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 8

Befugnisse der Gemeinde

- (1) Wird eine öffentliche Straße durch Sichtwerbung ohne Erlaubnis benutzt oder wird Sichtwerbung entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht oder entgegen § 7 nicht entfernt, richten sich die erforderlichen Anordnungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (2) Sichtwerbung kann ohne Aufforderung von einer öffentlichen Straße entfernt werden, sofern
 1. Sichtwerbung beschädigt oder herunter gerissen wurde oder
 2. durch Sichtwerbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder erschwert werden kann.
- (3) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der durch die Gemeinde von einer öffentlichen Straße entfernten Sichtwerbung richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Sichtwerbung vor Beginn der zulässigen Dauer auf einer öffentlichen Straße aufstellt oder anbringt,
 2. entgegen § 3 Sichtwerbung nicht bis zum Ablauf der bestimmten Frist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei entfernt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Plakate an den in dieser Vorschrift genannten Lichtmasten anbringt,
 4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Plakate an Lichtmasten anbringt, die die Abmessungen des Papierformates DIN A0 überschreiten,
 5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Plakate der Größe DIN A0 nicht im Hochformat an Lichtmasten anbringt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 Plakate im Querformat an Lichtmasten anbringt, deren Breite 594 mm überschreitet,
 7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Plakate niedriger als in der dort bestimmten Mindesthöhe anbringt,
 8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 für das Anbringen kein nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial verwendet,
 9. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 mehr als ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringt,
 10. entgegen § 4 Absatz 7 den Sicherheitsabstand zur Fahrbahnbegrenzung nicht einhält,
 11. entgegen § 4 Absatz 9 mit der Sichtwerbung eine andere zulässige Nutzung beeinträchtigt oder Plakate nicht über vorhandenen Einrichtungen anbringt,
 12. entgegen § 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 13. entgegen § 6 Sichtwerbung an den genannten Einrichtungen anbringt,
 14. entgegen § 7 seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 21.04.2026

gez.
Rowohlt
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Melbeck über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), des § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), sowie § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 16.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gebiet der Gemeinde Melbeck durch Sichtwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für Wahlen sowie der Antragsteller für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Diese Satzung befreit bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht.
- (2) Sichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen beansprucht werden, die zu den anstehenden Wahlen eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine politische Partei, Wählergruppe oder ein Einzelbewerber ihre Wahlvorschläge zurückgezogen haben.
- (3) Sichtwerbung im Sinne der Satzung sind insbesondere Schilder, Tafeln und Plakate sowie sonstige Einrichtungen zur Aufnahme von Plakaten und Postern einschließlich der Großflächenwerbeanlagen. Für Großflächenwerbeanlagen werden von der Gemeinde bestimmte Aufstellplätze zugewiesen, wobei für politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber eine Großflächenwerbeanlage pro Fläche zulässig ist. Die Großflächenwerbeanlagen sind im Querformat aufzustellen und dürfen eine Breite von 4,00 m und Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

- (4) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Absatz des NStrG und § 1 Absatz 4 des FStrG).
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Niedersächsischen Pressegesetzes für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes bleiben unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Vorschriften der Wahlgesetze, wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.
- (6) Von den Regelungen dieser Satzung unberührt bleiben sicherheitsbehördliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nicht erhoben. Soweit die Benutzung einer Erlaubnis bedarf, ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.

§ 3

Zulässige Dauer der Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße

- (1) Sichtwerbung für Wahlen ist bis zu zwei Monaten vor dem Wahltag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Für Nachwahlen und Wiederholungswahlen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe des Satzes 2. Ist eine Nachwahl oder eine Wiederholungswahl auf einen oder mehrere Wahlbezirke beschränkt, ist Sichtwerbung für Wahlen nur in dem Wahlbezirk oder den Wahlbezirken zulässig, in dem oder denen die Wahl nachgeholt oder wiederholt wird.
- (3) Soweit nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes eine Stichwahl erforderlich ist, verlängert sich die zulässige Dauer der Sichtwerbung; die Sichtwerbung ist in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Stichwahl von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (4) Sichtwerbung für Volksinitiativen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren ist während der Dauer der Sammlung von Unterschriften zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Unterschriftensammlung von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Sichtwerbung für Volksbegehren ist während der Dauer der Eintragsfrist zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Eintragsfrist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (6) Sichtwerbung für Volksentscheide und Bürgerentscheide ist bis zu zwei Monaten vor dem Abstimmungstag zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abstimmungstag von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei zu entfernen.
- (7) Soweit die Benutzung einer öffentlichen Straße durch Sichtwerbung der Erlaubnis bedarf, wird diese entsprechend der in Absatz 1 bis 6 geregelten zulässigen Dauer auf Zeit erteilt.
- (8) Im Falle einer Stichwahl gilt eine erteilte Erlaubnis zur Sichtwerbung bis zum Ablauf der in Absatz 3 Halbsatz 2 bestimmten Frist fort; dies gilt nicht, soweit in der Erlaubnis die Verlängerung der Frist aus Anlass einer Stichwahl ausgeschlossen wurde.
- (9) Die in Absatz 1 bis 6 geregelte zulässige Dauer der Sichtwerbung gilt auch für die in dieser Satzung bestimmte erlaubnisfreie Benutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sichtwerbung an Lichtmasten auf öffentlichen Straßen

- (1) Das Anbringen von Sichtwerbung in Form von Plakaten ist während der in § 3 bestimmten zulässigen Dauer an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Lichtmasten mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 genannten erlaubnisfrei. Die erlaubnisfreie Sichtwerbung in Form von Plakaten ist unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 3 bis 8 anzubringen und spätestens mit Beginn der Maßgabe des § 5 gegenüber der Gemeinde Melbeck anzuzeigen.
- (2) Das Anbringen von Plakaten ist verboten
 1. an Lichtmasten auf Verkehrsinseln,
 2. an Lichtmasten unmittelbar vor Kreuzungen und Einmündungen; einzuhalten ist
 - a. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen mit Lichtzeichenanlage,
 - b. ein Mindestabstand von 30 m vor Kreuzungen und Einmündungen ohne Lichtzeichenanlage und Kreisverkehrsplätzen,
 - c. ein Mindestabstand von 10 m vor Fußgängerüberwegen,wobei der Abstand jeweils von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten zu messen ist,

3. an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Für das Anbringen von Plakaten an den in Satz 1 genannten Lichtmasten wird auch keine Erlaubnis erteilt.

- (3) Die zur Sichtwerbung verwendeten Plakate dürfen die Abmessungen des Papierformates DIN A0 (Breite 841 mm und Höhe 1189 mm) nicht überschreiten. Plakate der Größe DIN A1 sind im Hochformat an den Lichtmasten anzubringen. Plakate von geringerer Größe dürfen im Querformat angebracht werden, wenn deren Breite 594 mm nicht überschreitet.
- (4) An qualifizierten Straßen sind die Plakate an den Lichtmasten im Rad- und Gehwegbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, anzubringen. Für das Anbringen ist nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial wie Kabelbinder aus Plastik zu verwenden.
- (5) Der Fußgängerlauf darf nicht beeinträchtigt werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 2,50 m.
- (6) Jede politische Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber darf nur jeweils ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringen. Ein Doppelplakat muss so beschaffen sein, dass beide Plakate in derselben Höhe angebracht sind. Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (7) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen der zur Fahrbahn weisenden Plakataußenkante und dem Lot über der äußeren Fahrbahnbegrenzung).
- (8) Die Sichtwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (9) Sofern Lichtmasten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke, überlassen wurden, darf die Sichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen. Plakate sind über vorhandenen Einrichtungen anzubringen.

§ 5

Anzeige der erlaubnisfreien Sichtwerbung

- (1) Die erlaubnisfreie Sichtwerbung im Sinne des § 4 ist gegenüber der Gemeinde Melbeck schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine nicht formgerechte Anzeige gilt als nicht erstattet.
- (2) Die Sichtwerbung für Wahlen hat für politische Parteien der Vorstand des für die Sichtwerbung verantwortlichen Gebietsverbandes anzuzeigen. Die Anzeige kann auch ein besonders Beauftragter erstatten, soweit diesem vom Vorstand diese Verfahrenshandlung übertragen wurde; die Übertragung ist nachzuweisen. Für Wählergruppen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (3) Die Sichtwerbung für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide haben die beteiligungsberechtigten Vertrauenspersonen anzuzeigen.
- (4) Die Sichtwerbung für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide haben die Personen anzuzeigen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (5) Einzelbewerber und die in Absatz 3 und 4 genannten Personen haben neben ihrem Vor- und Familiennamen ihre ladungsfähige Anschrift anzugeben.

§ 6

Weitere Verbote

Das Anbringen von Plakaten ist verboten

1. an Bäumen und Baumschutzgittern,
2. an Masten von Verkehrszeichen und -einrichtungen
3. an Zäunen,
4. an Brückengeländern,
5. an Fahrleitungsmasten und Fahrgastunterständen des öffentlichen Personennahverkehrs

soweit sich diese Einrichtungen auf einer öffentlichen Straße befinden.

§ 7

Sonstige Pflichten der Werbenden

- (1) Die Sichtwerbung auf einer öffentlichen Straße ist regelmäßig zu kontrollieren und zu warten.
- (2) Sichtwerbung, die entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht ist, ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen oder nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung anzubringen. Insbesondere sind Plakate, die nach dem Anbringen die in § 4 Absatz 4 Satz 1 bestimmte Mindesthöhe unterschreiten, unverzüglich in der Mindesthöhe anzubringen oder zu entfernen.
- (3) Beschädigte oder heruntergerissene Sichtwerbung ist unverzüglich von einer öffentlichen Straße zu entfernen.

§ 8

Befugnisse der Gemeinde

- (1) Wird eine öffentliche Straße durch Sichtwerbung ohne Erlaubnis benutzt oder wird Sichtwerbung entgegen den Vorschriften dieser Satzung auf einer öffentlichen Straße aufgestellt oder an den zu einer öffentlichen Straße gehörenden Bestandteilen angebracht oder entgegen § 7 nicht entfernt, richten sich die erforderlichen Anordnungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes oder, soweit es sich um eine Bundesstraße mit Ortsdurchfahrt handelt, des Bundesfernstraßengesetzes.
- (2) Sichtwerbung kann ohne Aufforderung von einer öffentlichen Straße entfernt werden, sofern
 1. Sichtwerbung beschädigt oder herunter gerissen wurde oder
 2. durch Sichtwerbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet oder erschwert werden kann.
- (3) Die Herausgabe und Verwertung oder Vernichtung der durch die Gemeinde von einer öffentlichen Straße entfernten Sichtwerbung richten sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Sichtwerbung vor Beginn der zulässigen Dauer auf einer öffentlichen Straße aufstellt oder anbringt,
 2. entgegen § 3 Sichtwerbung nicht bis zum Ablauf der bestimmten Frist von einer öffentlichen Straße rückstandsfrei entfernt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Plakate an den in dieser Vorschrift genannten Lichtmasten anbringt,
 4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Plakate an Lichtmasten anbringt, die die Abmessungen des Papierformates DIN A0 überschreiten,
 5. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Plakate der Größe DIN A0 nicht im Hochformat an Lichtmasten anbringt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 Plakate im Querformat an Lichtmasten anbringt, deren Breite 594 mm überschreitet,
 7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 Plakate niedriger als in der dort bestimmten Mindesthöhe anbringt,
 8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 für das Anbringen kein nach dem Stand der Technik korrosionsbeständiges Befestigungsmaterial verwendet,
 9. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 mehr als ein Plakat oder Doppelplakat pro Lichtmast anbringt,
 10. entgegen § 4 Absatz 7 den Sicherheitsabstand zur Fahrbahnbegrenzung nicht einhält,
 11. entgegen § 4 Absatz 9 mit der Sichtwerbung eine andere zulässige Nutzung beeinträchtigt oder Plakate nicht über vorhandenen Einrichtungen anbringt,
 12. entgegen § 5 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
 13. entgegen § 6 Sichtwerbung an den genannten Einrichtungen anbringt,
 14. entgegen § 7 seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Melbeck, den 17.02.2026

gez.

Rowohl

Gemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß

§ 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann
 - während der Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - während der Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
 - in den Weihnachtsferien
 - am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
 - in den Zeugnisferien bis zu zwei Tagegeschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

Die Regelungen in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 gelten nur noch bis zum 31.12.2026. Ab dem 01.01.2027 werden die Schließzeiten überarbeitet und in einer angepassten Satzung die Ferienbetreuung geregelt.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen	12:40 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	12:40 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	12:40 Uhr – 16:00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags und umfasst 8 Zeitstunden. Die Ferienbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Barendorf
3	47,00 €
4	63,00 €
5	78,00 €

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 12:40 – 14:00 Uhr	13,20 € + Essenspauschale
2 Tage von 12:40 – 14:00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
3 Tage von 12:40 – 14:00 Uhr	39,60 € + Essenspauschale
4 Tage von 12:40 – 14:00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
5 Tage von 12:40 – 14:00 Uhr	66,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 12:40 – 15:00 Uhr	22,00 € + Essenspauschale
2 Tage von 12:40 – 15:00 Uhr	44,00 € + Essenspauschale
3 Tage von 12:40 – 15:00 Uhr	66,00 € + Essenspauschale
4 Tage von 12:40 – 15:00 Uhr	88,00 € + Essenspauschale
5 Tage von 12:40 – 15:00 Uhr	110,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 12:40 – 16:00 Uhr	30,80 € + Essenspauschale
2 Tage von 12:40 – 16:00 Uhr	61,60 € + Essenspauschale
3 Tage von 12:40 – 16:00 Uhr	92,40 € + Essenspauschale
4 Tage von 12:40 – 16:00 Uhr	123,00 € + Essenspauschale
5 Tage von 12:40 – 16:00 Uhr	154,00 € + Essenspauschale

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden: Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro

Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,20 € pro Tag berechnet. Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen für eine 6-stündige Betreuung 17,40 €, für eine 7-stündige Betreuung 19,60 € und für eine 8-stündige Betreuung 21,80 €. Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschildner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschildner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Barendorf, 16.06.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Neetze

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann

- während der Sommerferien bis zu drei Wochen,
- während der Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
- in den Weihnachtsferien
- am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
- in den Zeugnisferien bis zu zwei Tage

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

Die Regelungen in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 gelten nur noch bis zum 31.12.2026. Ab dem 01.01.2027 werden die Schließzeiten überarbeitet und in einer angepassten Satzung die Ferienbetreuung geregelt.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen	13:05 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:05 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:05 Uhr – 16:05 Uhr
Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.	

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags und umfasst 8 Zeitstunden. Die Ferienbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essens pauschale in Neetze
3	47,00 €
4	63,00 €
5	78,00 €

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:05 – 14:00 Uhr	8,80 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:05 – 14:00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:05 – 14:00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:05 – 14:00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:05 – 14:00 Uhr	44,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:05 – 15:00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:05 – 15:00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:05 – 15:00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:05 – 15:00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:05 – 15:00 Uhr	88,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:05 – 16:05 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:05 – 16:05 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:05 – 16:05 Uhr	79,20 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:05 – 16:05 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:05 – 16:05 Uhr	132,00 € + Essenspauschale

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

für das 2. Kind	30,00 €
für das 3. Kind und jedes weitere Kind	60,00 €

Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (6) Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden: Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,20 € pro Tag berechnet. Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen für eine 6-stündige Betreuung 17,40 €, für eine 7-stündige Betreuung 19,60 € und für eine 8-stündige Betreuung 21,80 €. Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschildner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschildner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürger-service / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Barendorf, 16.06.2026

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“ an der Grundschule Wendisch Evern

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern und stellt den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 24 (4) SGB VIII sicher. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide und von Kindern, die einen Rechtsanspruch besitzen (Schuljahr 2026/2027 erste Klassenstufe; Schuljahr 2027/2028 erste und zweite Klassenstufe; Schuljahr 2028/2029 erste, zweite und dritte Klassenstufe sowie ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschulen). Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage eines Rechtsanspruchs oder, soweit dieser nicht gegeben ist, anhand sozialer Kriterien. Bei einer Platzvergabe aufgrund sozialer Kriterien ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen. Hier ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,

- b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
- c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann
- während der Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - während der Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
 - in den Weihnachtsferien
 - am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
 - in den Zeugnisferien bis zu zwei Tage

geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

Die Regelungen in Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 gelten nur noch bis zum 31.12.2026. Ab dem 01.01.2027 werden die Schließzeiten überarbeitet und in einer angepassten Satzung die Ferienbetreuung geregelt.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Betreuung inkl. Mittagessen	13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags und umfasst 8 Zeitstunden. Die Ferienbetreuung steht vorrangig den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, bei denen ein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung besteht (siehe § 1). Dies können Kinder sein, die sonst auch die nachschulische Betreuung in der Schulzeit besuchen oder Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, aber in der Schulzeit nicht einer nachmittäglichen Betreuung bedürfen. Die Samtgemeinde Ostheide behält sich vor, die Ferienbetreuung gebündelt an einem oder zwei Grundschulstandorten stattfinden zu lassen. Eine Anmeldung von Erstklässlern ist erstmalig immer zu den Herbstferien nach der Einschulung möglich.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Wendisch Evern
3	50,00 €
4	67,00 €
5	84,00 €

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:00 – 14:00 Uhr	8,80 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:00 – 14:00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:00 – 14:00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:00 – 14:00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:00 – 14:00 Uhr	44,00 € + Essenspauschale
Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat

1 Tag von 13:00 – 15.00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:00 – 15.00 Uhr	88,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13:00 – 16.05 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
2 Tage von 13:00 – 16.05 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
3 Tage von 13:00 – 16.05 Uhr	79,20 € + Essenspauschale
4 Tage von 13:00 – 16.05 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
5 Tage von 13:00 – 16.05 Uhr	132,00 € + Essenspauschale

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 16.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- für das 2. Kind 30,00 €
- für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €
- Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich über einen Zeitraum von acht Zeitstunden angeboten, in der Regel von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Bzgl. der Gebühren gilt folgendes zu unterscheiden: Kinder, die bereits in der Nachschulischen Betreuung angemeldet sind, zahlen für die Ferienbetreuung zusätzlich zum regulären Monatsbeitrag 11,00 € pro Vormittag. Gewünschte Betreuungszeiten am Nachmittag, die über die üblich angemeldeten Zeiten hinaus gehen, werden mit 2,20 € pro Stunde berechnet. Die Anzahl der Mittagessen, die über die üblich angemeldeten Tage hinausgehen, wird mit 4,20 € pro Tag berechnet. Kinder, die ausschließlich für die Ferienbetreuung angemeldet sind, zahlen für eine 6-stündige Betreuung 17,40 €, für eine 7-stündige Betreuung 19,60 € und für eine 8-stündige Betreuung 21,80 €. Diese Kosten beinhalten bereits das Verpflegungsentgelt. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (1) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z. B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Ostheide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2025 außer Kraft.

Barendorf, 16.06.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Ostheide.

§ 3

Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.
 Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr und für die Teilnahme an einem Betriebsausflug geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr angeboten. Das Frühdienst-Angebot von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr findet nur statt, wenn mindestens drei Kinder pro Kita-Halbjahr dafür angemeldet sind. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kita-Halbjahr zu tätigen und mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kita-Halbjahres kündbar (zum 31.01. bzw. 31.07.). Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird der Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr zum darauffolgenden Kita-Halbjahr nicht mehr angeboten.
- (5) Zusätzlich wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Das Spätdienst-Angebot von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens drei Kinder pro Kita-Halbjahr dafür angemeldet sind. Die Anmeldung hierzu ist verbindlich für ein Kita-Halbjahr zu tätigen und mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kita-Halbjahres kündbar (zum 31.01. bzw. 31.07.). Bei Unterschreitung der Mindestkinderzahl wird der Spätdienst von 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr zum darauffolgenden Kita-Halbjahr nicht mehr angeboten.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:

Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt für Bio-Mittagessen	104,00 €

Zusatzdienste:

a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende

Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 16:00 Uhr besucht.

- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Verpflegungs-Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren für die Betreuung zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt

 - der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.
 - die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EStG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2026) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 %

(sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.

- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10

Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Allgemeines

- (1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.04.2026 außer Kraft.

Barendorf, 16.06.2026

gez. Norbert Meyer
Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Barendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 22.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Barendorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barendorf zeigt auf goldenem Grund einen grünen Wall mit zwei Laubbäumen und zwei Gräben (Lüneburger Landwehr) und im Fuß auf blauem Grund sechs goldene Rosen.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau und gold, sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Barendorf“.
- (4) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG
Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Einwohnerversammlung

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (2) In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der B 216 (Bildungs- und Tagungsstätte Ostheide).
- (4) Satzungen und Verordnungen werden ferner nachrichtlich auf der Homepage der Gemeinde Barendorf unter www.barendorf.info veröffentlicht.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonbandaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates im Vorfeld darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonbandaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde und Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Barendorf, den 22.06.2026

Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Satzung der Gemeinde Thomasburg über die Aufhebung der Satzung der Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thomasburg (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1. 1 Satz 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thomasburg (Straßenausbaubeitragssatzung) in der derzeitigen geltenden Fassung vom 23.07.2018 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31.07.2026 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Thomasburg, den 16. Juli 2026

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vastorf - Straßenausbaubeitragssatzung - (STRABS) in der derzeit geltenden Fassung vom 13.05.2003

Aufgrund der §§ 10.11 und 58 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Die Satzung der Gemeinde Vastorf über die Erhebung des Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung) in der derzeit geltenden Fassung vom 13.05.2003 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Vastorf, den 29.06.2026

Gemeinde Vastorf
Tobias Kluge
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Jahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 18.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.654.200	145.000		3.799.200
ordentliche Aufwendungen	4.240.750	45.500		4.286.250
außerordentliche Erträge	100			100
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.531.100	145.000		3.676.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.925.250	44.500		3.969.750
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.213.500	40.000		4.253.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.213.000	40.000		4.253.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.800	400		87.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.213.000 Euro um 40.000 Euro erhöht, und damit auf 4.253.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen in Bezug auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

§ 7

Die Wertgrenze i.S.d. § 12 KomHKVO werden nicht verändert.

Hohnstorf/Elbe, 18. Juni 2026

Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 09.07.2026 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 95 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 28.07.2026 bis zum 05.08.2026 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck, Zimmer 3.04 während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 09.07.2026

Lindemann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR wird am 18. August 2026 um 17.00 Uhr zu seiner 69. Sitzung, welche öffentlich ist, im Tagungsraum „Gershwin“ im Hotel Bergström, Bei der Lüner Mühle, 21335 Lüneburg zusammenkommen.

Die Tagungsordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

TAGESORDNUNG

TOP 1	Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
TOP 2	Abfallsatzung für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg
TOP 3	Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
TOP 4	Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR wird der Termin öffentlich bekanntgegeben.

Bardowick 27. Juli 2026

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0, E-Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Vereinfachte Flurbereinigung Echem
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2764

Lüneburg, 21.07.2026

Ladung zur

1. Informationsveranstaltung

2. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Echem findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung statt.

Anlässlich dieses Verfahrensschrittes wird zu den nachstehend genannten Terminen geladen.

1. Informationsveranstaltung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg informiert die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Echem

am **Mittwoch, den 19.08.2026** um **19:00 Uhr**

im **Schützenhaus Echem im Bullendorfer Holz**, Schulstraße, 21379 Echem

über folgende Themen:

1. Wertermittlung – Bedeutung, Vorgehensweise, Auslegung und Anhörung
2. Stand des Flurbereinigungsverfahrens

2. Auslegung der Wertermittlungsergebnisse einschließlich Anhörung

Die Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten sowie die Anhörung (Erläuterung der Ergebnisse) der Beteiligten erfolgt am:

Donnerstag, den **20. August 2026** zwischen **12:00** und **18 Uhr**

Freitag, den **21. August 2026** zwischen **10:00** und **15:30 Uhr**

Montag, den **24. August 2026** von **10 bis 13 Uhr** und **14 Uhr bis 18 Uhr**

Dienstag, den **25. August 2026** von **10 bis 13 Uhr** und **14 Uhr bis 18 Uhr**

Mittwoch, den **26. August 2026** zwischen **10** und **15:30 Uhr**

im **Feuerwehrhaus Echem**, Dorfstraße 6a, 21379 Echem.

Zu den vorgenannten Zeiten stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Erläuterung, Auskunft und Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Wertermittlung können zu Protokoll gegeben werden. Um längere Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, im Vorfeld Termine zu vereinbaren.

Einwendungen gegen die Wertermittlung können auch außerhalb des Anhörungstermins bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse an das Amt für regionale Landesentwicklung gerichtet werden.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens **durch Bevollmächtigte vertreten** lassen, müssen die Bevollmächtigten eine amtlich beglaubigte schriftliche Vollmacht vorweisen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg erhältlich oder können von unserer Homepage (siehe unter 3. Hinweis) heruntergeladen werden.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins bzw. bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Da im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Echem eine Flächenneuordnung erfolgen kann, wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten sich nicht nur von der richtigen Bewertung der eigenen Grundstücke, sondern auch der anderen am Verfahren beteiligten Grundstücke überzeugen sollten.

Ich bitte Sie, das Informationsangebot und die Auslegungstermine wahrzunehmen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um eine Terminabsprache gebeten. Wenden Sie sich hierzu und für weitere Fragen an Herrn Pöpken (Telefon 04131 / 6972 – 344) oder Frau Brüssow (Telefon 04131 / 6972 – 372).

3. Hinweis

Diese Ladung ist auch im Internet unter der Adresse <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Echem“.

gez. Pöpken